

Nr. 12/2007

Dortmund, 12.07.2007

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmung an der Universität Dortmund für das Fach:

Naturwissenschaft mit Schwerpunkt Biologie (NW-Biologie) zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 1 - 10
Naturwissenschaft mit Schwerpunkt Biologie (NW-Biologie) zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 11 - 14
Chemieingenieurwesen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 15 - 22
Germanistik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 23 - 33
Germanistik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 34 - 43
Germanistik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 44 - 52
Mathematik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 53 - 63
Mathematik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 64 - 73
Mathematik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“	Seite 74 - 80
Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerwissenschaften	Seite 81 - 102
Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 03.07.2007	Seite 103 - 104

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Naturwissenschaft mit Schwerpunkt Biologie (NW-Biologie)
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung	
	Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Naturwissenschaft mit Schwerpunkt Biologie (NW-Biologie) im Bachelor-Studiengang "Vermittlungswissenschaftliches Profil" im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Naturwissenschaft mit Schwerpunkt Biologie. Ihr beigefügt sind Studienpläne und Modulbeschreibungen, die den Studienverlauf darstellen.
§ 2 Ziele des Studiums	
	<p>(1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) mit den Schwerpunkten Grundschule (G) bzw. Haupt-, Realschule sowie entsprechende Jahrgänge der Gesamtschule (HRGe) vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.</p> <p>Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind, z. B. als Zoo-, Museums- oder Umweltpädagoge bzw. -pädagogin, Wissenschaftsjournalist/in, Mitarbeiter/in in Fachverlagen Entwickler/in neuer Medien u. ä.</p> <p>(2) Das Studium soll ausreichende naturwissenschaftliche Grundkenntnisse mit einem ausgeprägten Schwerpunkt im Fach Biologie vermitteln, die sie dazu befähigen, biologische bzw. allgemein naturwissenschaftliche Konzepte zu verstehen und zu vermitteln.</p>
§ 3 Fächer-/Studienangebot	
	<p>(1) Das Fach NW-Biologie kann sowohl als Kernfach im Kernbereich als auch als Komplementfach studiert werden.</p> <p>(2) Es bestehen die folgenden Kombinationsmöglichkeiten:</p> <p>(a) NW-Biologie als Kernfach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Komplementfächer: Mathematik, NW-Physik, NW-Chemie, Technik, Sozialwissenschaften, Ev. Theologie, Kath. Theologie, Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Musik, Kunst, Sport, Textilgestaltung. - Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik innerhalb des Kernbereichs. Bei Mathematik oder Germanistik als Komplementfach ist das Didaktische Grundlagenstudium in Deutsch zu absolvieren. - Wird ein Master of Education GHRGe mit dem Schwerpunkt Grundschule angestrebt, muss das Komplementfach Germanistik oder Mathematik sein.

	<ul style="list-style-type: none"> - Wird ein Master of Education GHRGe mit dem Schwerpunkt Grundschule angestrebt, wird empfohlen, das Didaktische Grundlagenstudium in Mathematik zu absolvieren, sofern Mathematik nicht Komplementfach ist. <p>(b) NW-Biologie als Komplementfach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Kernfächer: Mathematik, NW-Physik, NW-Chemie, Technik, Sozialwissenschaften, Ev. Theologie, Kath. Theologie, Germanistik, Musik, Kunst, Sport, Textilgestaltung. - Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik innerhalb des Kernbereichs. Bei Mathematik oder Germanistik als Komplementfach ist das Didaktische Grundlagenstudium in Deutsch zu absolvieren. - Wird ein Master of Education GHRGe mit dem Schwerpunkt Grundschule angestrebt, muss das Kernfach Germanistik oder Mathematik sein. - Wird ein Master of Education GHRGe mit dem Schwerpunkt HRGe angestrebt, wird empfohlen, das Didaktische Grundlagenstudium in Mathematik zu absolvieren, falls Mathematik nicht Kernfach ist.
§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn	
	<p>(1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen (§6 HG NRW).</p> <p>(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.</p>
§ 5 Grad	
	<p>Wird das Fach Naturwissenschaft mit Schwerpunkt Biologie als Kernfach studiert, verleiht der Fachbereich Chemie den Grad Bachelor of Education.</p>
§ 6 Studiumumfang und Studieninhalte	
	<p>Wird NW – Biologie als Kernfach studiert, so gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studienvolumen beträgt 110 (Semesterwochenstunden) SWS, davon 40 SWS im Kernfach NW-Biologie. Von diesen 40 SWS entfallen 4 SWS auf fachdidaktische Lehrveranstaltungen. • Von den im Studium zu erwerbenden 180 Credits (CP) entfallen 60 auf das Kernfach NW-Biologie. Wird die Bachelorarbeit im Kernfach NW-Biologie geschrieben, so erhöht sich die Zahl der Credits auf 68. <p>Insgesamt sind 5 Module (40 SWS, 60 CP) wie folgt zu studieren (ausführliche Beschreibung s. Modulhandbuch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modul A: Basiskonzepte der Naturwissenschaften (6 SWS, 9 CP) - Modul B: Grundlagen der Biologie (8 SWS, 12 CP) - Modul C: Orientierung in der Biologie (8 SWS, 12 CP) - Modul D: Fachliche Vertiefung in Biologie (8 SWS, 12 CP) - Modul F: Fachübergreifende Fachstudien in Theorie und Praxis (10 SWS, 15 CP) <p>4 SWS bzw. mind. 3 CP von den 40 SWS bzw. 60 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltungen sind entsprechend ausgezeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 40 SWS bzw. 60 CP gehören, werden in §7 beschrieben.</p> <p>Wird NW – Biologie als Komplementfach studiert, so gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studienvolumen beträgt 110 SWS, davon 30 SWS im Komplementfach NW-Biologie. Von diesen 30 SWS entfallen 2 SWS auf fachdidaktische Lehrveranstaltungen. • Von den im Studium zu erwerbenden 180 Credits entfallen 45 auf das

	<p>Komplementfach NW-Biologie. Wird die Bachelorarbeit im Komplementfach NW-Biologie geschrieben, so erhöht sich die Zahl der Credits auf 53.</p> <p>Insgesamt sind 5 Module (30 SWS, 45 CP) wie folgt zu studieren (ausführliche Beschreibung s. Modulhandbuch):</p> <p>(a) Ist das Kernfach NW-Physik oder NW-Chemie, so sind die folgenden Module zu studieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modul B: Grundlagen der Biologie (8 SWS, 12 CP) - Modul C: Orientierung in der Biologie (8 SWS, 12 CP) - Modul D: Fachliche Vertiefung in Biologie (8 SWS, 12 CP) - Modul FE: Fachübergreifende Fachstudien in Theorie und Praxis - Vertiefung (6 SWS, 9 CP) <p>(b) Ist das Kernfach weder NW-Physik noch NW-Chemie, so sind die folgenden Module zu studieren (ausführliche Beschreibung s. Modulhandbuch)::</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modul A: Basiskonzepte der Naturwissenschaften (6 SWS, 9 CP) - Modul B: Grundlagen der Biologie (8 SWS, 12 CP) - Modul C: Orientierung in der Biologie (8 SWS, 12 CP) - Modul D: Fachliche Vertiefung in Biologie (8 SWS, 12 CP) <p>2 SWS bzw. mind. 2 CP von den 30 SWS bzw. 45 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltungen sind entsprechend ausgezeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 40 SWS bzw. 60 CP gehören, werden in §7 beschrieben.</p>
--	---

§ 7 Bildung & Wissen inkl. Praxisphasen

	<p>Bildung & Wissen fachintegriert</p> <p>(1) Wird Biologie als Kernfach studiert, so enthalten die 40 SWS und 60 CP im Fach Biologie einen Beitrag von 4 SWS und 3 CP zum fachintegrierten Bereich von Bildung & Wissen.</p> <p>(2) Wird Biologie als Komplementfach studiert, so enthalten die 30 SWS und 45 CP im Fach Biologie einen Beitrag von 2 SWS und 2 CP zum fachintegrierten Bereich von Bildung & Wissen.</p> <p>(3) Der Beitrag des Faches NW-Biologie zum fachintegrierten Bereich von Bildung & Wissen wird aus den folgenden Veranstaltungen gewählt:</p> <p>(a) Modul C „Anfängerübungen zur Biologie“</p> <p>(b) Modul C „Bestimmungsübungen“</p> <p>(c) Modul C „Biologie vermitteln“</p> <p>(d) Modul D „Vertiefungsvorlesung“</p> <p>(e) Modul D „Fortgeschrittenenübungen zur Biologie“</p> <p>(f) Modul D „Vertiefungsübung 1“</p> <p>(g) Modul D „Vertiefungsübung 2“</p> <p>(4) Im Rahmen der unter (3) angegebenen Lehrveranstaltungen werden die folgenden Kompetenzen erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... verschiedene Methoden der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zur Erarbeitung biologischer, allgemein naturwissenschaftlicher und biologiedidaktischer Inhalte zu nutzen (kommunikative Kompetenz). - ... zentrale Konzepte der Biologie und der Biologiedidaktik unter Nutzung moderner Recherchestrategien (Bibliotheksrecherchen; Datenbankrecherchen; Internetrecherchen) zu erarbeiten (Medienkompetenz), - ... englischsprachige Primär- und Sekundärliteratur zur Erarbeitung dieser Konzepte heranzuziehen und auszuwerten (Fremdsprachenkompetenz) - ... diese Konzepte in adressatenspezifischer Form inhaltlich und strukturell
--	--

- aufzubereiten (Medienkompetenz; kommunikative Kompetenz),
- ... sie unter Nutzung moderner multimedialer Techniken (Hypertexte, Interaktive Bildschirmexperimente, Animationen, Modellbildungssysteme, Experimente) zu präsentieren (Medienkompetenz; kommunikative Kompetenz).
- ... englischsprachige Medien (insbesondere Simulationen, Animationen etc.) für die Vermittlung biologischer Inhalte aufzuarbeiten und einzusetzen (Fremdsprachenkompetenz, Medienkompetenz).
- ... zentrale fachspezifische und fachübergreifende Konzepte der Biologie und der Biologiedidaktik mündlich in Kleingruppen und im Plenum zu präsentieren (kommunikative Kompetenz),
- ... sie gemeinsam mit anderen im Hinblick auf ihre Bedeutung und ihre Möglichkeiten für die Vermittlung von Biologie zu reflektieren (kommunikative Kompetenz) sowie
- ... sie in schriftlicher Form, gestützt durch adäquate Visualisierungen (Grafiken, Tabellen, Diagramme) zu präsentieren (Medienkompetenz, kommunikative Kompetenz).
- ... Gruppendiskussionen zu fächerübergreifenden, biologischen und biologiedidaktischen Themen zu moderieren (kommunikative Kompetenz).

Entscheidungsfeld / Praxisstudien

(5) Der Anteil des Faches NW-Biologie am interdisziplinären Praxisbegleitmodul im Entscheidungsfeld besteht aus einer fachdidaktischen Veranstaltung im Umfang von 2 SWS (3 CP) zur Vorbereitung der vermittlungsorientierten außerschulischen Praxisphase.

Wird die vermittlungsorientierte außerschulische Praxisphase im Fach NW-Biologie absolviert, so wird ein weiteres fachdidaktisches Begleitseminar im Umfang von 2 SWS (3 CP) zur Begleitung dieser Praxisphase belegt.

(6) Wird kein Lehramt angestrebt, so kann im Entscheidungsfeld des Bereichs Bildung & Wissen anstelle der schulischen Praxisphase eine Praxisphase in einem außerschulischen, fachlich (nicht notwendigerweise vermittlungs-) orientierten Berufsfeld absolviert werden. Diese Praxisphase wird durch das betreffende Fach begleitet. Das Fach Biologie bietet zur Begleitung dieser Praxisphase das folgende Modul an:

- Modul PR: Begleitmodul zur fachlich orientierten außerschulischen Praxisphase (6 SWS, 9 CP). Hierzu sind 3 zweistündige Vorlesungen aus den Angeboten der naturwissenschaftlichen Fächer der Universität Dortmund zu wählen.

BiWi-Interdisziplinär

(7) Das Fach NW-Biologie bietet drei Veranstaltungen als Beitrag zum Modul BiWi-Interdisziplinär an:

- **Einführung in die Beratung und Vermittlung** Veranstaltung zur Basis-Qualifizierung: Beratungs- u. Vermittlungskompetenz, (2 SWS, 3 CP)
- **Vertiefung Beratung und Vermittlung** (2 SWS, 3 CP) Veranstaltung zur Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz
- (2 SWS, 3 CP)
Veranstaltung zum Thema „Brückenschlag Studium-Beruf“

Das Fach Biologie beteiligt sich an der Ringveranstaltung zur Heterogenität

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

	<p>(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Einzelheiten regelt § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB).</p> <p>(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden zeitnah und i.d.R. im Anschluss an ein absolviertes Modul (Modulprüfung) bzw. im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung (Teilleistung) abgelegt; sie sollten bei Modulprüfungen frühestens zwei Wochen nach Vorlesungsende; spätestens jedoch vor Beginn des neuen Semesters durchgeführt werden.</p> <p>(3) Modul B wird mit der Kumulation von Teilleistungen, die Module A, C, D und F sowie FE mit Modulprüfungen abgeschlossen. Die Module B, C und D werden benotet, die Module A, F und FE werden nicht benotet Prüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.</p> <p>(4) Die Bachelorarbeit sollte im bzw. nach dem fünften Semester geschrieben werden. Sie umfasst 8 CP.</p> <p>(5) Soll die Bachelorarbeit im Komplementfach geschrieben werden, so ist ein entsprechender Antrag an den für das Kernfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.</p> <p>(6) Einzelheiten zur Bachelorarbeit sind in § 8 Abs. 9 und § 17 PO-BAMod-LB geregelt.</p>
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von CP; Bildung von Noten	
	Vgl. § 16 PO-BAMod-LB.
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	
	Vgl. § 12 PO-BAMod-LB.
§ 11 Bachelorurkunde	
	Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, der das Kernfach anbietet gemäß § 20 PO-BAMod-LB unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	
	<p>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.</p> <p>Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses des Fachbereichs Chemie vom 8. Februar 2006</p>

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang (zur fächerspezifischen Bestimmung)

Anhang A: Modulübersicht

Kernfach: Biologie

		SWS	FS	CP
Modul A Basiskonzepte der Naturwissenschaften				
Teil Biologie	V	1	1	
Teil Physik	V	2	1	
Teil Chemie	V	1	1	
Übung alle Fächer	Ü	2	1 Bio	
		6		9
Modul B Grundlagen der Biologie				
Grundlagen der Biologie	V+Ü	3+1	2	
Biologie vermitteln	V	2	3	
Biologie vermitteln	Ü	2	3	
		8		12
Modul C Orientierung in der Biologie				
Anfängerübungen zur Biologie	Ü	2	2	
Bestimmungsübungen	Ü	2	2	
Einführung in die Biologie	V	4	3	
		8		12
Modul D Fachliche Vertiefung in Biologie				
Vertiefungsvorlesung	V	2	4,5	
Fortgeschrittenenübung	Ü	2	4,5	
Vertiefungsübung 1	Ü	2	4,5	
Vertiefungsübung 2	Ü	2	4,5	
		8		12
Modul F Fachübergreifende Fachstudien				
Naturwissenschaftliche Experimente (nicht Biologie)	Ü	6	5,6	
Außerschulische Lernorte - Seminar mit Exkursionen	S+E	2	5,6	
Geschichte der Naturwissenschaften	V	2	5,6	
		10		15
Summe		40		60
BiWi-Entscheidungsfeld <i>Vermittlungswissenschaftlich orientiertes Berufsfeld</i>				
Biologiedidaktik 1 – Methodik	Ü	2		3
Biologiedidaktik 2 – Unterrichtsmaterial	Ü	2		3
		4		6
BiWi-Entscheidungsfeld <i>fachwissenschaftliches Berufsfeld</i>				
Veranstaltung nach Wahl aus den Bereichen Physik, Chemie oder Technik 1		2		3
Veranstaltung nach Wahl aus den Bereichen Physik, Chemie oder Technik 2		2		3
Veranstaltung nach Wahl aus den Bereichen Physik, Chemie oder Technik 3		2		3
		6		9

BiWi-Interdisziplinär (Beitrag der Biologie)

Einführung in die Beratung und Vermittlung	Ü	2	4,5	3
Vertiefung Beratung und Vermittlung	Ü	2	4,5	3
Facetten beruflicher Tätigkeit	Ü	2	6	3
		6		9

Komplementfach Biologie ohne zweite Naturwissenschaft

		SWS	FS	LP
Modul A Basiskonzepte der Naturwissenschaften				
Teil Biologie	V	1	1	
Teil Physik	V	2	1	
Teil Chemie	V	1	1	
Übung alle Fächer	Ü	2	1 Bio	
		6		9
Modul B Grundlagen der Biologie				
Grundlagen der Biologie	V+Ü	3+1	2	
Biologie vermitteln	V	2	3	
Biologie vermitteln	Ü	2	3	
		8		12
Modul C Orientierung in der Biologie				
Anfängerübungen zur Biologie	Ü	2	2	
Bestimmungsübungen	Ü	2	2	
Einführung in die Biologie	V	4	3	
		8		12
Modul D Fachliche Vertiefung in Biologie				
Vertiefungsvorlesung	V	2	4,5	
Fortgeschrittenenübung	Ü	2	4,5	
Vertiefungsübung 1	Ü	2	4,5	
Vertiefungsübung 2	Ü	2	4,5	
		8		12
Summe		30		45
BiWi-Entscheidungsfeld				
Biologiedidaktik 1 - Methodik	Ü	2		
		2		3
BiWi-Interdisziplinär (Beitrag der Biologie)				
Einführung in die Beratung und Vermittlung	Ü	2	4,5	3
Beratung und Vermittlung	Ü	2	4,5	3
Facetten beruflicher Tätigkeit	Ü	2	6	3
		6		9

Komplementfach Biologie mit zweiter Naturwissenschaft

Modul B Grundlagen der Biologie

Grundlagen der Biologie	V+Ü	3+1	2	
Biologie vermitteln	V	2	3	
Biologie vermitteln	Ü	2	3	
		8		12

Modul C Orientierung in der Biologie

Anfängerübungen zur Biologie	Ü	2	2	
Bestimmungsübungen	Ü	2	2	
Einführung in die Biologie	V	4	3	
		8		12

Modul D Fachliche Vertiefung in Biologie

Vertiefungsvorlesung	V	2	4,5	
Fortgeschrittenenübung	Ü	2	4,5	
Vertiefungsübung 1	Ü	2	4,5	
Vertiefungsübung 2	Ü	2	4,5	
		8		12

Modul FE

Außerschulische Lernorte – Seminar mit Exkursionen (im Komplementfach)	S+E	2	5, 6	
Veranstaltungen nach Wahl in der dritten Naturwissenschaft	Ü	2*2	5, 6	
		6		<u>9</u>

Summe 30 45

BiWi-Entscheidungsfeld

Biologiedidaktik - Methodik	Ü	2		
		2		3

BiWi-Interdisziplinär (Beitrag der Biologie)

Einführung in die Beratung und Vermittlung	Ü	2	4,5	3
Beratung und Vermittlung	Ü	2	4,5	3
Facetten beruflicher Tätigkeit	Ü	2	6	3
		6		9

Anhang B: Möglicher Studienverlauf (Empfehlung):

FS	1. Unterrichtsfach NW-Biologie – Kernfach	
1	Modul A	6 SWS
2	Modul B Modul C	4 SWS 4? SWS
3	Modul B Modul C	4 SWS 4 SWS
4	Modul D	4 SWS
5	Modul D Modul F	4 SWS 6 SWS
6	Modul F Bachelor-Arbeit	4 SWS

FS	1. Unterrichtsfach NW-Biologie – Komplementfach ohne 2. Naturwissenschaft	
1	Modul A	6 SWS
2	Modul B Modul C	4 SWS 4 SWS
3	Modul B Modul C	4 SWS 4 SWS
4	Modul D	4 SWS
5	Modul D	4 SWS
6	Bachelor-Arbeit	

FS	1. Unterrichtsfach NW-Biologie – Komplementfach mit 2. Naturwissenschaft	
1	-	
2	Modul B Modul C	4 SWS 4 SWS
3	Modul B Modul C	4 SWS 4 SWS
4	Modul D	4 SWS
5	Modul D Modul FE	4 SWS 4 SWS
6	Modul FE Bachelor-Arbeit	2 SWS

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Naturwissenschaft mit Schwerpunkt Biologie (NW-Biologie)
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung	
	Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Naturwissenschaften mit Schwerpunkt Biologie (NW-Biologie) im Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Naturwissenschaften mit Schwerpunkt Biologie. Ihr beigefügt sind Studienpläne und Modulbeschreibungen, die den Studienverlauf darstellen.
§ 2 Ziele des Studiums	
	<p>(1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Masters für das Lehramt Sonderpädagogik vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind, z. B. als Zoo-, Museums- oder Umweltpädagoge bzw. -pädagogin u.ä.</p> <p>(2) Das Studium soll ausreichende naturwissenschaftliche Grundkenntnisse mit einem ausgeprägten Schwerpunkt im Fach Biologie vermitteln, die dazu befähigen, biologische bzw. allgemein naturwissenschaftliche Konzepte zu verstehen und zu vermitteln.</p>
§ 3 Fächer-/Studienangebot	
	<p>(1) Das Fach NW-Biologie kann nur als Komplementfach studiert werden.</p> <p>(2) Mögliche Fächer im Kernbereich sind: Mathematik, Technik, Ev. Theologie, Kath. Theologie, Germanistik, Musik, Kunst, Sport, Textilgestaltung.</p> <p>(3) Wird ein Lehramt in Sonderpädagogik angestrebt, so muss das (kleine) Fach im Kernbereich Germanistik oder Mathematik sein.</p>
§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn	
	<p>(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.</p> <p>(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.</p>
§ 5 Grad	
	Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht Fakultät 13, die das Kernfach anbietet, den Grad Bachelor of Arts.
§ 6 Studienumfang und Studieninhalte	
	(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studienvolumen beträgt 110 SWS, davon 30 SWS im Komplementfach NW-Biologie. Von diesen 30 SWS entfallen 4 SWS auf fachdidaktische Lehrveranstaltungen.

- (2) Von den im Studium zu erwerbenden 180 CP entfallen 45 auf das Fach NW-Biologie. Wird die Bachelorarbeit im Fach NW-Biologie geschrieben, so erhöht sich die Zahl der CP auf 53.
- (3) Es sind die folgenden Module zu studieren:
- (a) Modul A: Basiskonzepte der Naturwissenschaften (8 SWS, 12 CP)
 - (b) Modul B: Grundlagen der Biologie (6 SWS, 9 CP)
 - (c) Modul C: Orientierung in der Biologie (8 SWS, 12 CP)
 - (d) Modul D: Fachliche Vertiefung in Biologie (8 SWS, 12 CP)

§ 7 Bildung & Wissen und Praxisphasen

- (1) Die 30 SWS und 45 CP im Fach NW-Biologie enthalten einen Beitrag von 2 SWS und 2 CP zum fachintegrierten Bereich von Bildung & Wissen.
- (2) Der Beitrag des Faches NW-Biologie zum fachintegrierten Bereich von Bildung & Wissen wird jeweils alternativ im Rahmen der folgenden Veranstaltungen erbracht
- Modul C „Anfängerübungen zur Biologie“
 - Modul C „Bestimmungsübungen“
 - Modul C „Biologie vermitteln“
 - Modul D Vertiefungsvorlesung
 - Modul D „Fortgeschrittenenübungen zur Biologie“
 - Modul D „Vertiefungsübung 1“
- (3) Im Rahmen der unter (2) angegebenen Lehrveranstaltungen werden je nach gewählter Veranstaltung die folgenden Kompetenzen erworben:
- verschiedene Methoden der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zur Erarbeitung biologischer, allgemein naturwissenschaftlicher und biologiedidaktischer Inhalte zu nutzen (kommunikative Kompetenz).
 - zentrale Konzepte der Biologie und der Fachdidaktik unter Nutzung moderner Recherchestrategien (Bibliotheksrecherchen; Datenbankrecherchen; Internetrecherchen) zu erarbeiten (Medienkompetenz),
 - englischsprachige Primär- und Sekundärliteratur zur Erarbeitung dieser Konzepte heranzuziehen und auszuwerten (Fremdsprachenkompetenz)
 - diese Konzepte in adressatenspezifischer Form inhaltlich und strukturell aufzubereiten (Medienkompetenz; kommunikative Kompetenz),
 - sie unter Nutzung moderner multimedialer Techniken (Hypertexte, Interaktive Bildschirmexperimente, Animationen, Modellbildungssysteme, Experimente) zu präsentieren (Medienkompetenz; kommunikative Kompetenz).
 - englischsprachige Medien (insbesondere Simulationen, Animationen etc.) für die Vermittlung Biologischer Inhalte aufzuarbeiten und einzusetzen (Fremdsprachenkompetenz, Medienkompetenz).
 - zentrale fachspezifische und fachübergreifende Konzepte der Biologie und der Fachdidaktik mündlich in Kleingruppen und im Plenum zu präsentieren (kommunikative Kompetenz),
 - sie gemeinsam mit anderen im Hinblick auf ihre Bedeutung und ihre Möglichkeiten für die Vermittlung von Biologie zu reflektieren (kommunikative Kompetenz) sowie
 - sie in schriftlicher Form, gestützt durch adäquate Visualisierungen (Grafiken, Tabellen, Diagramme) zu präsentieren (Medienkompetenz, kommunikative Kompetenz).
 - Gruppendiskussionen zu fächerübergreifenden, Biologischen und Biologiedidaktischen Themen zu moderieren (kommunikative Kompetenz).
- (4) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften führt das Modul zur Begleitung der vermittlungsorientierten außerschulischen Praxisphase in alleiniger Zuständigkeit durch.. Das Fach Biologie leistet deshalb keinen Beitrag zu diesem Studienelement. Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt Programme für die

	Basisqualifizierung und Vertiefung Heterogenität, für die Basisqualifizierung und Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz sowie für den Brückenschlag Studium und Beruf bereit. Das Fach Biologie leistet deshalb keinen Beitrag zu diesem Studienelement. Das Fach Biologie beteiligt sich zudem nicht an der Ringveranstaltung Heterogenität.
§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit	
	<p>(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Einzelheiten regelt § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB).</p> <p>(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden zeitnah und i.d.R. im Anschluss an ein absolviertes Modul (Modulprüfung) bzw. im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung (Teilleistung) abgelegt; sie sollten bei Modulprüfungen frühestens zwei Wochen nach Vorlesungsende; spätestens jedoch vor Beginn des neuen Semesters durchgeführt werden.</p> <p>In Modul A und B werden Teilleistungen abgelegt. Die Module C und D werden mit Modulabprüfungen abgeschlossen.</p> <p>(3) Die Bachelorarbeit sollte im bzw. nach dem fünften Semester geschrieben werden Sie umfasst weitere 8 CP.</p> <p>(4) Soll die Bachelorarbeit im Komplementfach (NW-Biologie) geschrieben werden, so ist ein entsprechender Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in Fakultät 13 zu richten.</p> <p>(5) Einzelheiten zur Bachelorarbeit regelt § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Universität Dortmund.</p>
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von CP; Bildung von Noten	
	Vgl. § 16 PO-BAMod-LB
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	
	Vgl. § 12 PO-BAMod-LB
§ 11 Bachelorurkunde	
	Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, der das Kernfach anbietet gemäß § 20 PO-BAMod-LB unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	
	<p>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.</p> <p>Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses des Fachbereichs Chemie vom 8. Februar 2006.</p>

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang (zur fächerspezifischen Bestimmung)

Anhang A: Modulübersicht

Modul A Basiskonzepte der Naturwissenschaften		SWS	FS	CP
Teil Biologie	V	1	1	
Teil Physik	V	2	1	
Teil Technik	V	1	1	
Teil Chemie	V	1	1	
Übung alle Fächer	Ü	3	1 Bio	
		8		12
Modul B Grundlagen der Biologie				
Grundlagen der Biologie	V+Ü	3+1	2	
Biologie vermitteln	V	2	3	
		6		9
Modul C Orientierung in der Biologie				
Anfängerübungen zur Biologie	Ü	2	2	
Bestimmungsübungen	Ü	2	2	
Einführung in die Biologie	V	4	3	
		8		12
Modul D Fachliche Vertiefung in Biologie				
Vertiefungsvorlesung	V	2	4/5	
Fortgeschrittenenübung	Ü	2	4/5	
Vertiefungsübung 1	Ü	2	4/5	
Vertiefungsübung 2	Ü	2	4/5	
		8		12
Summe		30		45
BiWi-Entscheidungsfeld				
Biologiedidaktik 1 - Methodik	Ü	2		
		2		3

Anhang B: Möglicher Studienverlauf (Empfehlung):

FS	Komplementfach NW-Biologie	
1	Modul A	8 SWS
2	Modul B	4 SWS
	Modul C	2 SWS
3	Modul B	2 SWS
	Modul C	4 SWS
4	Modul D	4 SWS
5	Modul D	4 SWS
6	Bachelor-Arbeit	

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Chemieingenieurwesen
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung	
	Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Chemieingenieurwesen im Bachelorstudiengang Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Chemieingenieurwesen. Ihr beigefügt sind Studienpläne und Modulbeschreibungen, die den Studienverlauf darstellen.
§ 2 Ziele des Studiums	
	<p>(1) Das Studium soll auf ein Studium des Master of Education im Lehramt Berufskolleg vorbereiten, als Grundlage für Masterstudiengänge im Chemieingenieurwesen dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit der Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.</p> <p>(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Chemieingenieurwesen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.</p>
§ 3 Fächer-/Studienangebot	
	<p>(1) Das Fach Chemieingenieurwesen kann nur als Kernfach im Kernbereich studiert werden.</p> <p>(2) Das folgende Komplementfach muss mit dem Kernfach Chemieingenieurwesen kombiniert werden: Chemie.</p>
§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn	
	<p>(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) gemäß § 66 des Hochschulgesetzes (HG) nachgewiesen. Einzelheiten regelt § 66 des Hochschulgesetzes (HG).</p> <p>(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.</p>
§ 5 Grad	
	Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen den Grad Bachelor of Science .
§ 6 Studienumfang und Studieninhalte	
	<p>(1) Das Bachelorstudium mit Chemieingenieurwesen im Kernfach umfasst nach §5 der Bachelorprüfungsordnung 60 SWS bzw. 90 Credit Points (=CP). Wird die Bachelorarbeit im Kernfach Chemieingenieurwesen geschrieben, so erhöht sich die Zahl auf 98 CP. 8 SWS bzw. mind.6 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltungen sind entsprechend mit (<i>BiWi</i>) ausgezeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 60 SWS bzw. 90 CP gehören, werden in §7 beschrieben.</p> <p>(2) „Für das Kernfach Chemieingenieurwesen sind folgende Module zu studieren:</p>

G1: Höhere Mathematik I (6 SWS, 9 CP)
 G2: Höhere Mathematik II (6 SWS, 9 CP)
 G3: Physik A2 und B2 (6 SWS, 9 CP)
 G4: Elektrotechnik, Prozeßdynamik und Regelung (6 SWS, 9 CP)
 G5: Technische Mechanik (6 SWS, 9 CP)
 G6: Datenstrukturen, Algorithmen, Programmieren, Technisches Englisch (8 SWS, 12 CP)
 G7: Einführung in das Chemieingenieurwesen, Werkstoffkunde (6 SWS, 9 CP)
 G8: Strömungsmechanik I, Thermodynamik I und Transportprozesse (10 SWS, 15 CP)
 G9: Einführung in die Technische Chemie und Technische Chemie I (6 SWS, 9 CP)

- (3) In den Modulbeschreibungen im Anhang finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben und an welchen Leistungsstandards diese überprüft werden. Durch die Bachelorprüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 7 Bildung & Wissen einschließlich Praxisphasen

(1) Fachintegrierter Bereich

- (a) Wird **Chemieingenieurwesen als Kernfach** studiert, so enthalten die 60 SWS und 90 CP im Fach einen Beitrag von 8 SWS und 6 CP zum fachintegrierten Bereich von Bildung & Wissen.

Diese SWS und CP können im Rahmen der folgenden Veranstaltungen erworben werden:

- Datenstrukturen, Algorithmen, Programmieren (2 SWS)
- Technisches Englisch (2 SWS)
- Strömungsmechanik I, Thermodynamik I und Transportprozesse (3 SWS)
- Einführung in die Technische Chemie und Technische Chemie I (1 SWS)

- (b) Im Rahmen der oben angegebenen Lehrveranstaltungen können die folgenden Kompetenzen erworben werden:

- ... verschiedene Methoden der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zur Erarbeitung technischer, allgemein naturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte nutzen (kommunikative Kompetenz). (Modul G6)
- ... zentrale fachspezifische und fachübergreifende Konzepte des Chemieingenieurwesens und der Fachdidaktik unter Nutzung moderner Recherchestrategien (Bibliotheksrecherchen; Datenbankrecherchen; Internetrecherchen) erarbeiten (Medienkompetenz), (Modul G6)
- ... englischsprachige Primär- und Sekundärliteratur zur Erarbeitung dieser Konzepte sowie zur Vorbereitung der praktischen Übungen heranziehen und auswerten (Fremdsprachenkompetenz)
- ... diese Konzepte in adressatenspezifischer Form inhaltlich und strukturell aufbereiten (Medienkompetenz; kommunikative Kompetenz)
- ... sie unter Nutzung moderner multimedialer Techniken (Hypertexte, Interaktive Bildschirmexperimente, Animationen, Demonstrationsexperimente) präsentieren (Medienkompetenz; kommunikative Kompetenz).
- ... zentrale fachspezifische und fachübergreifende Konzepte des Chemieingenieurwesens und der Fachdidaktik mündlich in Kleingruppen und im Plenum präsentieren (kommunikative Kompetenz),
- ... sie gemeinsam mit anderen im Hinblick auf ihre Bedeutung und ihre Möglichkeiten für die Vermittlung von Chemieingenieurwesen reflektieren (kommunikative Kompetenz) sowie
- ... sie in schriftlicher Form, gestützt durch adäquate Visualisierungen (Grafiken, Tabellen, Diagramme) präsentieren (Medienkompetenz, kommunikative

Kompetenz).

... Gruppendiskussionen zu fächerübergreifenden, technischen und vermittlungsdidaktischen Themen zu moderieren (kommunikative Kompetenz).

(2) Biwi-Entscheidungsfeld:

a) Beitrag zum fachdidaktischen Modul:

Der Anteil des Faches Chemieingenieurwesen am interdisziplinären Praxisbegleitmodul im Entscheidungsfeld besteht aus zwei fachdidaktischen Veranstaltungen im Umfang von je 2 SWS:

- **Vermittlung von Technik** (2 SWS)

Intentionen und Ziele der außerschulischen, vermittlungswissenschaftlich orientierten Praxisphasen werden mit Hilfe konkreter Arbeitsaufträge festgelegt. Die Studierenden sollen am Ende der Veranstaltung anhand eines technischen Systems, respektive eines technischen Prozesses folgende sechs Kernkompetenzen einer vollständigen technischen Handlung erreichen:

1. selbstständige Information über einen Arbeitsauftrag (Auftragsziel, Auftragsumfang, Kundenwünsche)
2. selbstständige Planung eines Arbeitsauftrages (benötigte Unterlagen, Hilfsmittel, und Materialien, Verteilung der Arbeitsaufgaben im Team)
3. selbstständige Entscheidung über die Vorgehensweise (Optimierung des Arbeits- und Fertigungsprozesses)
4. selbstständige Durchführung eines Arbeitsauftrages (Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Arbeitsprozess, Alternativen und Verbesserungsprozesse)
5. selbstständige Kontrolle eines Arbeitsauftrages (Qualitäts- und Zielerfüllung dokumentieren, Arbeitsergebnisse präsentieren)
6. selbstständige Auswertung eines abgeleiteten Arbeitsauftrages (Was ist besonders gut gelungen? Welche Probleme gab es? Was war neu für mich? Was würde ich beim nächsten Arbeitsauftrag anders, besser machen?)

Die Prozessdokumentation (Lernkontrolle) erfolgt anhand eines Auftragsbuches.

Wird die außerschulische, vermittlungswissenschaftlich orientierten Praxisphase im Fach Technik absolviert, so wird neben der Basisveranstaltung „Übungen zur Vermittlung von Technik“ zur Vorbereitung auf die Praxisphase das vermittlungswissenschaftliche Begleitseminar „Moderationstechnik“ belegt.

- **Moderationstechnik** (2 SWS)

Die Studierenden sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, Moderationstechniken im Kontext technischer Handlungssituationen auf konkrete Praxisbeispiele anzuwenden. Sie sollen eine Verlaufs- oder Besprechungsmoderation selbstständig gestalten.

Deshalb werden in diesem Seminar mit betont teilnehmerzentrierten Methoden sog. "soft-skills" trainiert und im Hinblick auf eine ganzheitliche Lern- bzw. Unternehmenskultur diskutiert, bezogen auf soziale Wahrnehmung und nonverbale Kommunikation, rhetorische Kommunikation (Videotraining), Moderations- und Problemlösungstechniken, Visualisierungs- und Präsentationstechniken, Gruppenprozesse und Gruppendynamik, Planungstechniken (Verlaufs- und Besprechungsmoderation)

b) Erziehungswissenschaftliches Modul

Studierende, die mit dem Masterabschluss die Staatsexamensäquivalenz erreichen möchten, müssen eine schulische Praxisphase und eine universitäre Begleitung vorweisen können. In der Regel wird die Begleitung der Praxisphase über die Belegung des Erziehungswissenschaftlichen Moduls gewährleistet. Die Modulbeschreibung erstellt der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie.

Das Fach Chemieingenieurwesen ist an diesem Modul nicht beteiligt.

c) BiWi-Fachmodul (BA-G)

Wird anstelle der schulischen Praxisphase eine zweite Praxisphase in einem außerschulischen, fachlich orientierten Berufsfeld absolviert werden, dann bietet das Fach Chemieingenieurwesen zur Begleitung dieser Praxisphase das Modul G an (**Vorbereitung Berufsfeldpraktikum**). In diesem Modul werden die folgenden Veranstaltungen angeboten:

Modul G:

- **Vertiefungspraktikum** (8 SWS, 6 CP)

In dieser Lehrveranstaltung bearbeiten die Studierenden unter Anleitung ein begrenztes Teilgebiet eines Forschungsprojektes in einem entsprechend ihrer Neigung gewähltem Fach des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesens der Universität Dortmund.

- **Seminararbeit** (2 SWS, 3 CP)

In dieser Lehrveranstaltung fertigen die Studierenden eine Seminararbeit in einem von ihnen gewählten Fach an. Die Themenvergabe erfolgt in Absprache mit dem betreuenden Dozenten. Die Seminararbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse im Umfang von ca. 10 DIN-A4-Seiten, einen Seminarvortrag mit Diskussion von 45 Minuten und die aktive Teilnahme an mindestens 7 anderen Seminarvorträgen.

(3) Biwi-Interdisziplinär:

Das Fach Chemieingenieurwesen beteiligt sich nicht an den Seminaren Heterogenität und Vertiefung zur Heterogenität. Es erkennt die Angebote anderer Anbieter an.

Das Fach Chemieingenieurwesen bietet drei Veranstaltungen als Beitrag zum Modul BiWi-Interdisziplinär an:

• **Neue Medien im Dienste der Vermittlung von Technik**

Veranstaltung zur Basis-Qualifizierung: Beratungs- u. Vermittlungskompetenz, (2 SWS)

Im Rahmen dieses Seminars erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit, Einsatzmöglichkeiten und Funktionen „Neuer Medien“ bei der Vermittlung technischer Inhalte. Ziel der Veranstaltung ist es, Informationen zu recherchieren, aufzubereiten und zu präsentieren. Neben einer Einführung in die Internetrecherche und Weiterverarbeitung gefundener Informationen mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms wird anhand von praktischen Beispielen auch die multimediale Darstellung technischer Sachverhalte gelernt. Das computergestützte Erstellen von Strukturbildern, Diagrammen und Gerätezeichnungen sowie deren Einbindung in Dokumenten ergänzen die Seminarinhalte.

• **Projektorientiertes Arbeiten im Rahmen von technischen Experimentalübungen** (2 SWS)

Veranstaltung zur Vertiefung der Beratungs- und Vermittlungskompetenz

Die Studierenden erarbeiten selbständig Experimentalübungen zu technischen und naturwissenschaftlichen Problemstellungen.

Beratung und Vermittlung beziehen sich auf die Formulierung von technischen Fragestellungen, Literatur- und Internetrecherche, Planung und Durchführung von Experimenten, Interpretation von Versuchsbeobachtungen und die Präsentation von Ergebnissen.

• **Exkursionen in Arbeit und Technik** (2 SWS)

Veranstaltung zum Thema „Brückenschlag Studium-Beruf“

Die Veranstaltung hat zum Ziel, Studierenden über technischen Fächergrenzen hinweg einen Einblick in verschiedene Berufsfelder zu ermöglichen. Sie erkennen,

dass technisches Know-how in sehr vielen Tätigkeitsfeldern verschiedener Berufe gefragt ist. In Kleingruppen informieren sich die Studierenden über Fachinhalte verschiedene Berufsfelder und bereiten die Veranstaltung vor und werten sie aus.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Die Leistungen werden als Teilleistungen oder Modulprüfungen von Lehrenden überprüft und bewertet.
- (2) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Einzelheiten regelt §8 der Prüfungsordnung. (PO-BAMod-LB).
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden zeitnah und i.d.R. im Anschluss an ein absolviertes Modul (Modulprüfung) bzw. im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung als Prüfung in Form einer Teilleistung abgelegt; sie sollten bei Modulprüfungen frühestens zwei Wochen nach Vorlesungsende; spätestens jedoch vor Beginn des neuen Semesters durchgeführt werden.
- (4) Module werden abgeschlossen entweder als Modulprüfungen oder ergeben sich additiv aus bestimmten Teilleistungen.
- (5) Die Module G1, G2, G3, G4 werden durch Modulprüfung, die Module G5, G6, G7, G8, G9 durch Teilleistungen abgeschlossen.
Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. Veranstaltung angekündigt. Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen sowie die jeweilige Erbringungsform werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung und durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von 120 CP im bzw. nach dem fünften Semester aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die theoretische Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/der Betreuer an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Bachelorarbeit bis zu 12 Wochen betragen.
- (7) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 CP erworben.
- (8) Soll die Bachelorarbeit im Komplementfach geschrieben werden, so ist ein entsprechender Antrag an den für das Kernfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (9) Einzelheiten zur Bachelorarbeit regeln § 8 Abs. 9 und § 17 der PO-BAMod-LB.
- (10) Für Teilleistungen gilt § 8 der PO-BAMod-LB .
Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.
- (11) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/Lehrendem jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von CP; Bildung von Noten

Die Bewertung von Prüfungsleistungen, den Erwerb von CP und die Bildung von Noten regelt § 16 der PO-BAMod-LB.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	
	Vgl. §12 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.
§ 11 Bachelorurkunde	
	Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, der das Kernfach anbietet und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	
	<p>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.</p> <p>Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen vom 10. November 2005.</p>

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Vorläufiger Studienverlaufsplan

zum Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ – Bachelor der Variante BfP¹

Kernfach Chemieingenieurwesen

1. WiSe (19 SWS)	Modul G1: Mathematik I (6 SWS, 9 CP) Höhere Mathematik I (4V+2Ü)	Modul G3: Physik (6 SWS, 9 CP) Physik A2 (2V+1Ü)	Modul G5: Technische Mechanik (6 SWS, 9 CP) Mechanik I (2V+2Ü)	Modul G7: Chemieingenieurwesen und Werkstoffe (6 SWS, 9 CP) Einführung in das Chemieingenieurwesen (2V+1Ü) Werkstoffkunde I (2V+1Ü)
2. SoSe (11 SWS)	Modul G2: Mathematik II (6 SWS, 9 CP) Höhere Mathematik II (4V+2Ü)	Physik B2 (2V+1Ü)	Mechanik II (1V+1Ü)	
3. WiSe (13 SWS)	Modul G8: Strömungsmechanik I, Thermodynamik I, Transportprozesse (10 SWS, 15 CP) Strömungsmechanik I (2V+2Ü), Thermodynamik I (2V+1Ü) Transportprozesse (2V+1Ü)	Modul G4: Elektrotechnik, Prozeßdynamik und Regelung (6 SWS, 9 CP) Elektrotechnik (1V+1Ü), Prozeßdynamik und Regelung (2V+2Ü)		
4. SoSe (8 SWS)		Modul G6: Datenstrukturen, Algorithmen, Programmieren, Technisches Englisch (8 SWS, 12 CP) Technisches Englisch (2 S)	Modul G9: Technische Chemie (6 SWS, 9 CP) Einführung in die Technische Chemie (3V)	
5. WiSe (9 SWS)		Datenstrukturen, Algorithmen, Programmieren (DAB I) (4V + 2Ü)	Technische Chemie I (2V+1Ü)	
6. SoSe (0 SWS)				

Anteile des Kernfaches Chemieingenieurwesen am Bereich Bildung & Wissen

	Biwi Entscheidungsfeld Fachdidaktisches Modul	Biwi Entscheidungsfeld Fachbezogenes Modul	Biwi Interdisziplinär
1. WiSe			
2. SoSe	Vermittlung von Technik ² (2S, 3 CP)		Neue Medien im Dienst der Vermittlung von Technik ³ (2 S, 3 CP)
3. WiSe	Moderationstechnik (2S, 3 CP) ⁴		
4. SoSe			Projektorientiertes Arbeiten im Rahmen von technischen Experimentalübungen ⁵ (2 S, 3 CP)
5. WiSe		Seminararbeit (2V, 3 CP) ⁵	
6. SoSe		Vertiefungspraktikum (8P, 6 CP) ⁵ ,	Exkursionen in Arbeit und Technik ⁶ (2 S, 3 CP)

¹ Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil

² Vorbereitung der außerschulischen, vermittlungswissenschaftlichen Praxisphase

³ Veranstaltung zur Basis-Qualifizierung: Beratungs- und Vermittlungskompetenz

⁴ Fachdidaktisches Begleitseminar zur gewählten außerschulischen Praxisphase **im Fach Technik**

⁵ Veranstaltung zur Vertiefung der Beratungs- und Vermittlungskompetenz

⁶ Veranstaltung zum Thema „Brückenschlag Studium-Beruf“

Vorläufiger Studienübersicht
zum Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ – Bachelor der Variante BfP⁷

Kernfach Chemieingenieurwesen

Modul	Veranstaltung	Art	SWS	CP	Leistungen
G1	Höhere Mathematik I		6	9	Modulprüfung (Klausur)
	Höhere Mathematik I	V	4	6	Vorlesung
	Übungen zur Höheren Mathematik I	Ü	2	3	Übung
G2	Höhere Mathematik II		6	9	Modulprüfung (Klausur)
	Höhere Mathematik II	V	4	6	Vorlesung
	Übungen zur Höheren Mathematik II	Ü	2	3	Übung
G3	Physik		6	9	Modulprüfung (mündliche Prüfung)
	Physik A2	V	2	3	Vorlesung
	Übungen zur Physik A2	Ü	1	1,5	Übung
	Physik B2	V	2	3	Vorlesung
	Übungen zur Physik A2	Ü	1	1,5	Übung
G4	Elektrotechnik, Prozeßdynamik und Regelung		6	9	Teilleistungen
	Elektrotechnik	V	1	1,5	Vorlesung - Klausur
	Übungen zur Elektrotechnik	Ü	1	1,5	Übung
	Prozeßdynamik und Regelung	V	2	3	Vorlesung - Klausur
	Übungen zur Prozeßdynamik und Regelung	Ü	2	3	Übung
G5	Technische Mechanik		6	9	Teilleistungen
	Mechanik I	V	2	3	Vorlesung - Klausur
	Übungen zur Mechanik I	Ü	2	3	Übung
	Mechanik II	S	1	1,5	Vorlesung - Klausur
	Übungen zur Mechanik II	S	1	1,5	Übung
G6	Datenstrukturen, Algorithmen, Programmieren, Technisches Englisch		8	12	Teilleistungen
	DAB I	V	4	6	Vorlesung - Klausur
	Übungen zu DAB I	Ü	2	3	Übung
	Technisches Englisch	S	2	3	Vorlesung - Klausur
G7	Chemieingenieurwesen und Werkstoffe		6	9	Teilleistungen
	Einführung in das Chemieingenieurwesen	V/Ü	3	4,5	Vorlesung/Übung - Klausur
	Werkstoffkunde	V/Ü	3	4,5	Vorlesung/Übung - Klausur
G8	Strömungsmechanik I, Thermodynamik I und Transportprozesse		10	15	Teilleistungen
	Strömungsmechanik I	V	2	3	Vorlesung - Klausur
	Übungen zu Strömungsmechanik	Ü	2	3	Übung
	Thermodynamik I	V	2	3	Vorlesung - Klausur
	Übungen zu Thermodynamik I	Ü	1	1,5	Übung
	Transportprozesse	V	2	3	Vorlesung - Klausur
	Übungen zu Transportprozesse	Ü	1	1,5	Übung
G9	Technische Chemie		6	9	Modulprüfung (mündliche Prüfung)
	Einführung in die Technische Chemie	V	3	4,5	Vorlesung
	Technische Chemie I	V	2	3	Vorlesung
	Übungen zu Technische Chemie I	V	1	1,5	Übung
Bildung und Wissen					
	Fachdidaktisches Modul		6		Teilleistung
	Vermittlung von Technik	S	2	3	Projektdokumentation mit Präsentation
	Moderationstechnik	S	2	3	Projektdokumentation mit Präsentation
	Fachbezogenes Modul (Begleitung von fachbezogenen Praxisphase)		6		Teilleistungen
	Vertiefungspraktikum	P	8	6	Praktikum
	Seminar	S	2	3	Seminararbeit
	Biwi interdisziplinär		10		Teilleistungen
	Neue Medien im Dienst der Vermittlung von Technik	S	2	3	Projektdokumentation mit Präsentation
	Projektorientiertes Arbeiten im Rahmen von technischen Experimentalübungen	S	2	3	Projektdokumentation mit Präsentation
	Exkursionen in Arbeit und Technik	S	2	3	Projektdokumentation mit Präsentation

⁷ Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Germanistik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen	
	<p>Diese Bestimmungen gelten für das Studium des Faches Germanistik und für das didaktische Grundlagenstudium Deutsch im Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrer/innenbildung" an der Universität Dortmund. Sie regeln die Inhalte und Anforderungen des Studiums in diesem Fach. Sie werden ergänzt durch Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und durch Pläne, die den Studienverlauf darstellen.</p>
§ 2 Ziele des Studiums	
	<p>Das Lehrangebot bedient zwei Curricula:</p> <p>(1) Das erste regelt das eigentliche Fachstudium der Germanistik und vermittelt die Qualifikationen, die für den Deutschunterricht und ihm verwandte Praxisfelder erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang wissenschaftlich reflektieren und Reflektionsfähigkeit fördern können; • Sprache wissenschaftlich analysieren und sprachanalytische Fähigkeiten bei Lernenden entwickeln können; • auf der Basis eigener Sprachkompetenz die Ausbildung kommunikativer Fähigkeiten für Alltag und Beruf vermitteln können; • Formen und Verfahren der Aneignung mündlicher und schriftlicher Sprachfähigkeit kennen und den Aneignungsprozess fördern können; • über fundierte linguistische Kenntnisse verfügen, die zur diagnostischen Beurteilung mündlicher und schriftlicher Ausdrucksformen befähigen; • Sprachliche Lern- und Verstehensschwierigkeiten erkennen und analysieren sowie Hilfen zu ihrer Überwindung geben, insbesondere die Probleme des Erwerbs von Deutsch als Zweitsprache und von Mehrsprachigkeit verstehen und auf dieser Grundlage Förderkonzepte und -maßnahmen entwickeln können; • literarische Texte als Instanzen interkultureller Verständigung analysieren, beurteilen und vermitteln können; • Medien (insbesondere auch Formen computervermittelter Kommunikation) reflektiert nutzen und analysieren können, zum sinnvollen und kritischen Umgang mit ihnen erziehen können; • zur Rezeption und Analyse von und zur produktiven Reaktion auf Literatur fähig sein und zu vielfältigen Formen des Umgangs mit Literatur hinführen können, dabei den Kreativzyklus zwischen elementarer, populärer und kanonisierter Literatur begreifen und für die Textanalyse und -produktion nutzen; • Kenntnis eines breiten Textkorpus besitzen und daraus eine literaturdidaktisch bzw. vermittlungswissenschaftlich begründete Auswahl treffen können, dabei in der Lage sein, die enge Interdependenz zwischen Literatur und kulturellem Kontext im Blick zu behalten und sie vor allem an aktuellen Fällen zu verdeutlichen;

<ul style="list-style-type: none"> • Literatur und ihre Relevanz im intermedialen Kontext analysieren, reflektieren und Modelle der Vermittlung entwickeln können; • in der Lage sein, Deutschunterricht und verwandte Vermittlungssituationen (auch kooperativ) zu konzipieren, zu realisieren und zu evaluieren und auf Seiten der Lernenden Motivation und Bewusstheit für ihren Lernweg zu erzeugen; • wissenschaftliche Theorien der Gegenstandsbereiche kennen und den eigenen fachlich-wissenschaftlichen Standpunkt bestimmen und sich am Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung beteiligen können, daraus Entwicklungsimpulse für Schule und Unterricht bzw. für Vermittlungsfelder und -tätigkeiten gewinnen. <p>(2) Das zweite Curriculum regelt das Studium didaktischer Grundlagen und vermittelt sprachlich-kommunikative Qualifikationen, die Lehrerinnen und Lehrer unabhängig von ihrem Unterrichtsfach brauchen und die auch in Berufsfeldern außerhalb des Lehrberufes von Nutzen sind. Zum notwendigen Wissensbestand professionellen Lehrens gehören – neben basalem Wissen über Strukturen und Funktionen der Sprache – Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • über sprachliche Lern- und Entwicklungsprozesse (mündlich/schriftlich, produktiv/rezeptiv), • über die Rolle der Sprache/Kommunikation bei fachlichen Lernprozessen, • über sprachdiagnostische Verfahren, • über Kinder- und Jugendliteratur und Medien und • über Fördermöglichkeiten für Schüler mit besonderen sprachlichen Voraussetzungen. <p>Neben dem Wissen sind auch eigene sprachlich-kommunikative Kompetenzen und deren Reflexion erforderlich. Hierzu zählen etwa die Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehr-Lern-Prozesse im Unterricht zu initiieren und kommunikativ zu steuern, • Beratungsgespräche mit Eltern und Schülern zu führen sowie adressatenorientiert verständliche Texte zu verfassen, etwa in Form von Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler. <p>(3) Diese Fähigkeiten werden in einem nach dem Baukastenmodell organisierten Fachstudium erworben und ausgebaut. Der Grad und das Ausmaß, in dem die verschiedenen Bausteine bereits innerhalb des Bachelorstudiums zum Erwerb der genannten Fähigkeiten führen, ergibt sich aus den in § 6 Abs. 1 und 2 beschriebenen Modul-Paketen, aus den modulbezogenen Kompetenzen, die in § 6 Abs. 3 dargestellt, sowie den Qualifikationszielen, die im Modulhandbuch ausgeführt sind.</p>
<p>§ 3 Fächer-/Studienangebot</p>
<p>(1) Das Fach Germanistik wird angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und im Bachelor mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) als Kern- und als Komplementfach; • im Bachelor mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) als Komplementfach [= 1. Unterrichtsfach] und als Fach im Kernbereich [2. Unterrichtsfach]. <p>(2) Das didaktische Grundlagenstudium Deutsch kann erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bachelor mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (in Verbindung mit einem Fachstudium der Germanistik allerdings nur, wenn das zweite Studienfach Mathematik ist); <p>(3) Der Grafik zu § 6 Abs. 1 ist zu entnehmen, bis zu welchem Studienabschnitt ein Wechsel zwischen den verschiedenen Studienprofilen ohne Verlust von Studienleistungen möglich ist.</p>

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 66 HG nachgewiesen.
- (2) Für das Studium nach diesen Bestimmungen sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich, die in der Regel mit der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung erworben werden.
- (3) Das Studium nach diesen Bestimmungen kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

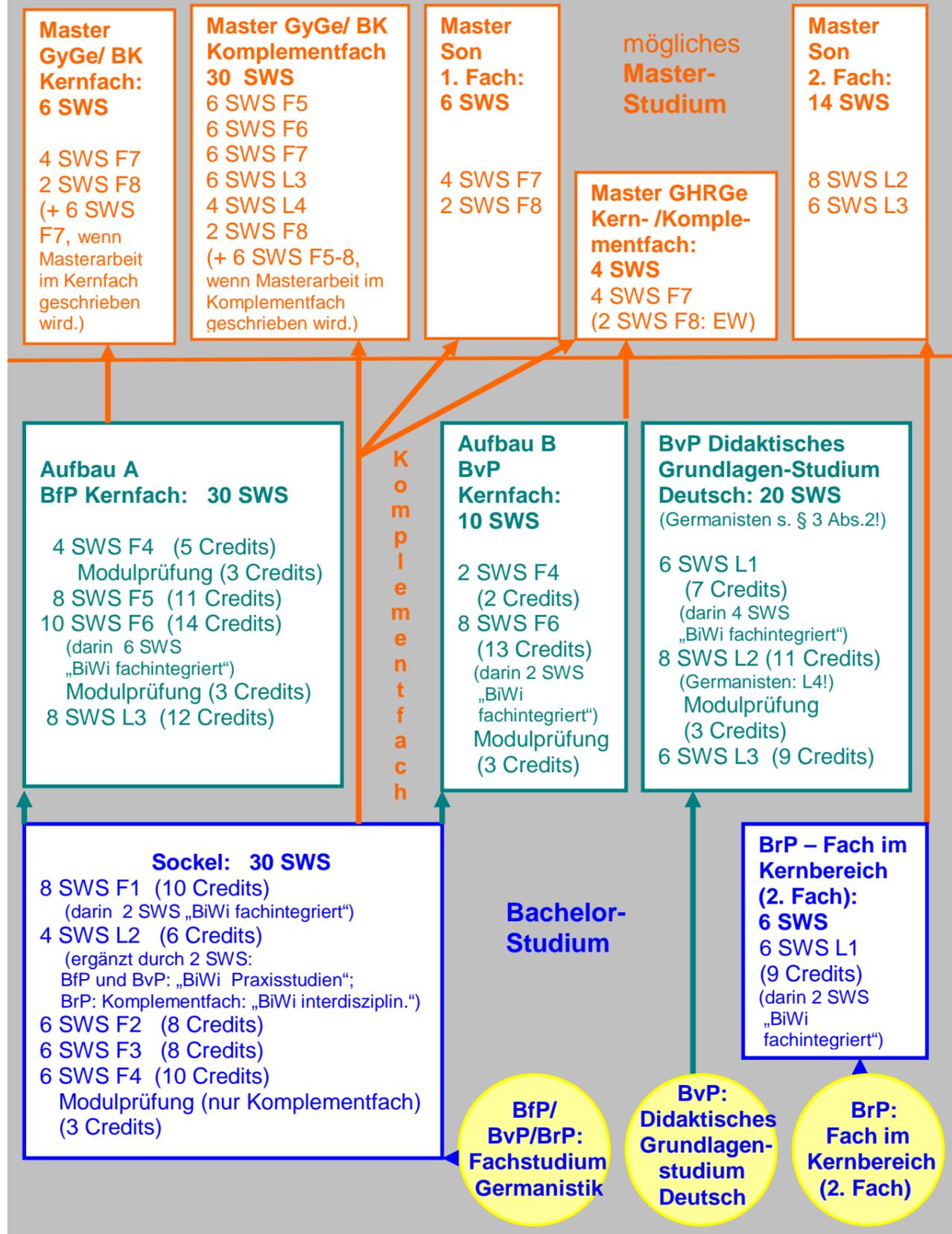
§ 5 Grad

Die Fakultät Kulturwissenschaften verleiht den Grad des *Bachelor of Arts*, sofern Germanistik als Kernfach studiert wurde

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

- (1) **Baukasten-Modell**
Die verschiedenen Studienbausteine und ihre Verteilung auf die unterschiedlichen Möglichkeiten des Fach- und des Grundlagen-Studiums sowie auf das Studienelement „Bildung und Wissen“ ergeben sich aus dem folgenden Modell.
(Im Sinne einer Verzahnung des Fachstudiums mit dem Element „Bildung und Wissen“, wie sie für das Dortmunder Reformmodell charakteristisch ist, enthalten die Module des Modells einzelne Veranstaltungen, die zwar von der Lehrinheit Germanistik angeboten werden, aber einem Kompetenzbereich von „Bildung und Wissen“ zuzurechnen sind; zu den Einzelheiten vgl. § 7 Abs. 2.)

Das Germanistik-Studium im Dortmunder Modellversuch



Innerhalb eines Bachelor-Studiums mit vermittlungswissenschaftlichem Profil besteht das Studium

- der Germanistik als Kernfach aus den Modulpaketen „Sockel“ und „Aufbau B“; Umfang des Fachstudiums: 40 SWS (60 Credits)
- der Germanistik als Komplementfach aus dem Modulpaket „Sockel“; Umfang des Fachstudiums: 30 SWS (45 Credits)
- das didaktische Grundlagenstudium Deutsch (das mit einem Fachstudium der Germanistik nur verbunden werden kann, wenn Mathematik als Studienfach gewählt wird) aus den Modulen L1-L3. (Germanisten ersetzen L2 durch L4); Umfang des Grundlagenstudiums: 20 SWS (30 Credits)

Zusätzlich sind innerhalb des Studienelements „Bildung und Wissen“ fachnahe bzw. fachrelevante Inhalte vorgesehen, die im vorstehenden Modell enthalten und in § 7 beschrieben sind.

(2) Modulstruktur des Lehrangebots

a) Das Lehrangebot des **Fachstudiums** ist in einer gestuften Modulanordnung organisiert:

Stufe 1: Grundlage

Modul F1: *Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*

Stufe 2: Weiterführende Module:

Modul F2: *Sprach- und Textanalyse*

Modul F3: *Literatur- und Medienanalyse*

Modul F4: *Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*

Modul F5: *Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*

Stufe 3: Anwendungsorientierte Module für Fortgeschrittene:

Modul F6: *Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft*

b) Das Lehrangebot des **didaktischen Grundlagenstudiums** ist in Modulen organisiert, die möglichst geringe Eingangsvoraussetzungen erfordern und studienphasen-unabhängig angeboten werden können, so genannten lateralen Modulen. Im einzelnen handelt es sich um:

Modul L1: *Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichtens*

Modul L2: *Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*

Modul L3: *Berufsfeldbezogene Kommunikationsfähigkeit*

Modul L4: *Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen*

(3) Kompetenzerwerb

Das erfolgreiche Studium der Module vermittelt die folgenden Kompetenzen im Sinne der Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula Ziffer 2:

a) **Fachstudium:**

- 1) Ein wissenschaftliches Germanistikstudium erfordert fundierte Kenntnisse sowohl der Sprach- und Textwissenschaft wie auch der Literatur- und Medienwissenschaft. Das Modul F1 „*Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*“ vermittelt ein Überblickswissen über die Gegenstände, grundlegenden Fragestellungen und

Arbeitsweisen der genannten Wissenschaften und übt in mündliche und schriftliche Darstellungsformen dieses Wissens ein. Im exemplarischen Durchleuchten des Erkenntnisinteresses der Wissenschaften und der Theorieabhängigkeit ihrer Fragen und Antworten werden Grundlagen für die wissenschaftliche Selbstreflexion gelegt, die die Diskussion wissenschaftlicher Modellbildungen vertieft. Dabei stellen Konzepte wie Semiotik, Strukturalismus, Konstruktivismus, Diskurstheorie und Handlungstheorie ein breites analytisches Instrumentarium bereit, das es ermöglicht, die Grenzen zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft, aber auch die zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu relativieren.

Die Modulkonstruktion der Studiengänge trägt dem insofern Rechnung, als sie neben eher gegenstandsfokussierenden Modulen wie F2 und F3 stärker auf Vernetzung hin angelegte Module wie F4 quer zu traditionellen Fachgrenzen bildet.

Das Vertrautwerden mit den Hilfsmitteln der Wissenschaften befähigt die Studierenden zur selbständigen Informationsgewinnung und Orientierung in deren Fachgebieten. Nicht zuletzt ist der gewonnene Überblick über die Fachstrukturen eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche, selbstverantwortete Planung des Studiums.

Im Blick auf § 7 Abs.2 Buchst. b bis d der Prüfungsordnung werden Grundkenntnisse und Basisfähigkeiten in kommunikativer Kompetenz, Medienkompetenz und Fremdsprachenkompetenz vermittelt.

2) Um selbständig wissenschaftliche Fragen stellen und beantworten zu können, ist ein Überblickswissen allerdings nicht hinreichend. In den Modulen F2 „*Sprach- und Textanalyse*“ und F3 „*Literatur- und Medienanalyse*“ wird exemplarisch an Einzelgegenständen der oben genannten Wissenschaften das Überblicks- und Methodenwissen aus Modul F1 in ein prozedural-operatives Wissen überführt, so dass die Studierenden an begrenzten Fragestellungen und auf einfachem Niveau Erfahrungen in der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisgewinnung sammeln. Die Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Präsentationsfähigkeit ist Voraussetzung für die vergleichende kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze und Ergebnisse.

3) Modul F4 „*Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*“: Um das zunächst exemplarisch gewonnene Fachwissen zur Fachkompetenz auszubauen, muss es vernetzt, integriert werden und prozedural sicher angewendet werden können. Es ist die Aufgabe des Moduls F4, dies auf den verschiedenen relevanten Wissenschaftsfeldern anzubahnen, indem übergreifende Fragestellungen kooperativ bearbeitet werden. Mit der erreichten Sicherheit gewinnen die Studierenden fachliche Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Zugleich ist die Fähigkeit zur Kommunikation eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Medien zu entwickeln.

4) Modul F5 „*Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*“ befähigt die Studierenden, ihr fachliches Gegenstands-, Kategorien- und Methodenwissen, das zunächst in vorwiegend synchronischer Perspektive gewonnen wurde, diachronisch zu reflektieren und darzustellen. Sie beherrschen nach dem Studium des Moduls eine ihnen neue geschichtliche Sprachstufe des Deutschen und sind dadurch in der Lage, unter effizienter Nutzung der Hilfsmittel mittelalterliche deutsche Texte zu verstehen und interpretierend zu übersetzen bzw. zwischen Übersetzungsmöglichkeiten abzuwägen. Dabei wenden sie die bereits bekannten Erschließungs- und Verstehensprozeduren auf ihnen bisher unzugängliche Texte an.

5) Modul F6 „*Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft*“: Über die Fachkompetenz hinaus ist für alle Vermittlungstätigkeiten eine Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen Bedarf an wissenschaftlichen Kenntnissen und mit den Strukturen relevanter gesellschaftlicher Institutionen erforderlich. Das Modul trägt dieser Situation Rechnung, indem es institutionelle Kommunikation in einer über die Schule hinausweisenden Perspektive bearbeitet und Urteils-, Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen vermittelt. F6 verfolgt so – auf höherem Niveau und mit breiterem Fokus – ähnliche Anliegen wie L2.

Die in Modul F1 vermittelten Kompetenzen gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b bis d PO-BAMod-LB

werden in diesem Modul weiter ausgebaut.

b) didaktisches Grundlagenstudium Deutsch:

1) Modul L1 „*Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichtens*“ befähigt die Studierenden zur Analyse, Reflexion und Gestaltung von sprachlich-kommunikativen Lehr- und Lernkontexten unter Berücksichtigung relevanter Medien. Sie lernen theoretische und methodische Grundkonzepte der germanistischen Bezugswissenschaften in der berufsbezogenen Anwendung zu beherrschen.

Im Blick auf § 7 Abs.2 Buchst. b bis d PO-BAMod-LB werden Grundkenntnisse und Basisfähigkeiten in kommunikativer Kompetenz, Medienkompetenz und Fremdsprachenkompetenz vermittelt.

2) In Modul L2 „*Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*“ gewinnen die Studierenden Einsicht in sprachliche Aneignungsverfahren und ihre (fördernden oder hemmenden) Erwerbskontexte. Sie werden befähigt, sprachlich-kommunikative Entwicklungsprozesse zu analysieren und diagnostisch und fördernd zu begleiten. Dabei geht es um mündliche wie schriftliche, rezeptive wie produktive, muttersprachliche wie zweitsprachliche Kommunikation. Diese Fähigkeiten werden in Modul F7 auf höherem Niveau weiterentwickelt.

3) Modul L3 „*Berufsfeldbezogene Kommunikationsfähigkeit*“ befähigt zum professionellen sprachlich-kommunikativen Handeln, dazu gehört z.B. fachbezogene Stellungnahmen und Beurteilungen in unterschiedlichen Diskursen mündlich und schriftlich (u.a. Gutachten, Fachgespräche) einbringen zu können.

4) Modul L4 „*Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen*“ fokussiert Probleme, die in den übrigen lateralen Modulen ebenfalls eine teilweise und perspektivische Berücksichtigung finden. Das Modul trägt der Situation in vielen Schulklassen Rechnung, die sowohl Muttersprachler/innen wie auch Zweitsprachler/innen umfassen, indem sowohl grundlegende Konzepte des Zweitspracherwerbs wie auch Grundkenntnisse relevanter Herkunftssprachen erworben werden können. Weiterhin betrachtet es Sprachunterschiede in der Perspektive eines Kulturvergleichs und einer Kulturkritik, die Impulse für den Umgang mit Differenzen geben.

(4) Die Qualifikationsziele, bis zu denen die genannten Kompetenzen beim Studium der Module ausgebaut werden, enthält das Modulhandbuch; dort wird auch die Verteilung der Credits auf die einzelnen Module und modulbezogenen Prüfungsleistungen geregelt.

§ 7 Bildung & Wissen einschließlich Praxisstudien

(1) Innerhalb des in § 6 Abs.1 Buchst. a) bis c) angegebenen Volumens der Fach- bzw. Grundlagenstudien erfolgt ein Beitrag zum Studienelement „Bildung und Wissen fachintegriert“, das Kompetenzen ausbildet, wie sie in § 7 Abs.2 Buchstaben b bis d PO-BAMod-LB beschrieben sind.

- a) Im Modulpaket „Sockel“ hat dieser Beitrag einen Umfang von 2 SWS (2 Credits) im Modul F1;
- b) im Paket „Aufbau B“ erfüllen 2 SWS (1 Credit) des Moduls F6 diese Funktion;
- c) innerhalb des didaktischen Grundlagenstudiums erfolgt der entsprechende Beitrag P durch 4 SWS (3 Credits) des Moduls L1.

(2) Außerhalb des Fachstudiums werden die folgenden Beiträge der Lehrinheit Germanistik zu Studienelement „Bildung und Wissen: Entscheidungsfelder“ kreditiert, und zwar nach den für dieses Studienelement geltenden Vorschriften:

- a) Das interdisziplinäre fachdidaktische Modul „Praxisstudien“ beinhaltet ein vierwöchiges Praktikum in einem vermittlungswissenschaftlich orientierten Berufsfeld

	<p>wie der Vorschulerziehung, der Jugendhilfe oder der Erwachsenenbildung. Es wird in einer Lehrveranstaltung vorbereitet, die gemäß § 6 Abs. 1 sachlich mit dem Modul L2 des Germanistik-Studiums verzahnt ist, und einen Umfang von 2 SWS hat; zu Einzelheiten siehe das Modulhandbuch.</p> <p>Wenn die Praxisstudien von der Germanistik begleitet werden, sind hierfür weitere 2 SWS aus Modul L3 vorgesehen (in der Grafik unter § 6 Abs. 1 nicht dargestellt); zu Einzelheiten der Begleitveranstaltung siehe das Modulhandbuch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b) Bei Studierenden, die ihre gesamten Praxisstudien außerhalb der Schule absolvieren, und anstelle eines von der Erziehungswissenschaft begleiteten Schulpraktikums ein Praktikum in einem fachbezogenen Berufsfeld (z.B. bei Verlagen, Medien, Werbeagenturen oder Beratungsfirmen) absolvieren, begleitet das Kern- und/oder das Komplementfach diese Praxisphase mit Lehrveranstaltungen von 6 SWS. In der Germanistik sind sie gemäß dem Modulhandbuch aus dem Modul L3 „berufsfeldbezogene Kommunikation“ auszuwählen. § 6 Abs. 1 stellt diese Möglichkeit nicht dar; sie schließt eine Staatsexamensäquivalenz von Bachelor- und Masterprüfung aus. <p>(3) Außerhalb des Fach- bzw. Grundlagenstudiums werden ebenfalls die folgenden Beiträge der Lehreinheit Germanistik zum Studienelement „Bildung und Wissen interdisziplinär“ kreditiert: In Bachelor-Studiengängen mit fach- und vermittlungswissenschaftlichem Profil können bis zu 6 SWS des Studienelements „Bildung und Wissen interdisziplinär“ aus den Modulen L3 und L4 studiert werden. Sie betreffen die Kompetenzbereiche „Vertiefung Heterogenität“, „Basis-Qualifizierung Beratungs- und Vermittlungskompetenz“, „Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz“ sowie „Brückenschlag Studium und Beruf“. Die Kreditierung regeln die einschlägigen Bestimmungen für das Studienelement „Bildung und Wissen“ (§ 6 Abs. 1 stellt diese Studienanteile nicht dar).</p> <p>(4) Der Ausweis der in Frage kommenden Lehrveranstaltungen und der zu erreichenden Qualifikationsziele erfolgt im Modulhandbuch.</p>
--	---

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

	<p>(1) Modulprüfungen sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen. Sie schließen nach Maßgabe der Abs. 9 und 10 das Studium von Modulen ab. In Modulen, in denen keine Modulprüfung vorgesehen ist, erfolgt der Abschluss durch die Kumulation vorgeschriebener Teilleistungen gemäß Modulhandbuch.</p> <p>(2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen gemäß § 86 Hochschulgesetz verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in diesen fachspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller im jeweiligen Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.</p> <p>(3) Modulprüfungen, die schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind, haben eine Dauer von vier Stunden und bestehen aus Aufgaben, die sich auf die Inhalte des gesamten Moduls beziehen und Grundlagenwissen, Methodenkenntnis und Anwendungsfähigkeit prüfen. Hilfsmittel für diese Modulprüfungen wie Texte, Schaubilder und andere Medien werden ggf. von der Themenstellerin/dem Themensteller zur Verfügung gestellt.</p>
--	---

- (4) Modulprüfungen, die mündliche Prüfungen sind, dauern 45 Minuten und geben Gelegenheit, Inhalte des gesamten Moduls zu reflektieren und Zusammenhänge herzustellen sowie spezielle Fragestellungen in diese einzuordnen. Hilfsmittel für diese Modulprüfungen wie Texte, Schaubilder und andere Medien werden ggf. von den Prüfenden zur Verfügung gestellt.
- (5) Modulprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich innerhalb getrennter Prüfungszeiträume für schriftliche und für mündliche Prüfungen abgenommen. Eine Modulprüfung kann in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der auf das Semester folgt, in dem das Studium des Moduls abgeschlossen wurde. Die Meldung zur Prüfung soll möglichst vier Wochen vor dem Ende dieses Semesters, muss jedoch bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen (§ 8 Abs. 3 PO-BAMod-LB).
- (6) Teilleistungen sind schriftliche oder mündliche Leistungen, wie in § 8 Abs. 2, Satz 2 PO-BAMod-LB beschrieben, die im Zusammenhang einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls erbracht werden und deren Wertung in die Modulnote eingeht.
- (7) Für die Bachelor-Arbeit ist ebenso wie für die übrigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die deutsche Sprache vorgeschrieben.
Die Bachelor-Arbeit soll spätestens im fünften Semester geschrieben werden. Ihr Thema stammt in der Regel aus dem Kernfach. Auf Antrag der/s Studierenden kann die Arbeit auch im Komplementfach geschrieben werden. Der Antrag ist an den für das Kernfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit kann stattfinden, sobald die vorgeschriebenen Credits erworben sind. Das Thema soll binnen vier Wochen gestellt werden.
- (8) Nicht bestandene Modulprüfungen und Teilleistungen bzw. eine als mangelhaft bewertete Bachelor-Arbeit können frühestens zum nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Die Anzahl möglicher Wiederholungen ist bei Prüfungen und Teilleistungen auf zwei, bei der Bachelor-Arbeit auf eine begrenzt.
- (9) Im Bachelor-Studium mit vermittlungswissenschaftlichem Profil sind folgende mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht vorgesehen:
- Kernfach:
- fachwissenschaftliche Prüfung im Anschluss an F6
- Komplementfach:
- fachwissenschaftliche Modulprüfung im Anschluss an F4
- didaktisches Grundlagenstudium Deutsch:
- schriftliche fachdidaktische Modulprüfung im Anschluss an L2 (ersatzweise gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b, 3. Spiegelstrich: L4)
- (10) In Abs. 9 nicht aufgeführte Module schließen mit einer Note, die aus den im Modulhandbuch vorgesehenen Teilleistungen gebildet wird, ab.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits

- (1) Modulprüfungen und Teilleistungen werden mit Noten gem. § 16 PO-BAMod-LB bewertet.
- (2) Credits werden für abgeschlossene Module, also nachdem die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind, vergeben. Einzelheiten enthält das Modulhandbuch.

**§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung (PO-BAMod-LB).

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 7. Oktober 2005.

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Germanistik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen	
	<p>Diese Bestimmungen gelten für das Studium des Faches Germanistik im Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrer/innenbildung" an der Universität Dortmund. Sie regeln die Inhalte und Anforderungen des Studiums in diesem Fach. Sie werden ergänzt durch Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und durch Pläne, die den Studienverlauf darstellen.</p>
§ 2 Ziele des Studiums	
	<p>Das Lehrangebot bedient zwei Curricula:</p> <p>(1) Das erste regelt das eigentliche Fachstudium der Germanistik und vermittelt die Qualifikationen, die für den Deutschunterricht und ihm verwandte Praxisfelder erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang wissenschaftlich reflektieren und Reflektionsfähigkeit fördern können; • Sprache wissenschaftlich analysieren und sprachanalytische Fähigkeiten bei Lernenden entwickeln können; • auf der Basis eigener Sprachkompetenz die Ausbildung kommunikativer Fähigkeiten für Alltag und Beruf vermitteln können; • Formen und Verfahren der Aneignung mündlicher und schriftlicher Sprachfähigkeit kennen und den Aneignungsprozess fördern können; • über fundierte linguistische Kenntnisse verfügen, die zur diagnostischen Beurteilung mündlicher und schriftlicher Ausdrucksformen befähigen; • Sprachliche Lern- und Verstehensschwierigkeiten erkennen und analysieren sowie Hilfen zu ihrer Überwindung geben, insbesondere die Probleme des Erwerbs von Deutsch als Zweitsprache und von Mehrsprachigkeit verstehen und auf dieser Grundlage Förderkonzepte und -maßnahmen entwickeln können; • literarische Texte als Instanzen interkultureller Verständigung analysieren, beurteilen und vermitteln können; • Medien (insbesondere auch Formen computervermittelter Kommunikation) reflektiert nutzen und analysieren können, zum sinnvollen und kritischen Umgang mit ihnen erziehen können; • zur Rezeption und Analyse von und zur produktiven Reaktion auf Literatur fähig sein und zu vielfältigen Formen des Umgangs mit Literatur hinführen können, dabei den Kreativzyklus zwischen elementarer, populärer und kanonisierter Literatur begreifen und für die Textanalyse und -produktion nutzen; • Kenntnis eines breiten Textkorpus besitzen und daraus eine literaturdidaktisch bzw. vermittlungswissenschaftlich begründete Auswahl treffen können, dabei in der Lage sein, die enge Interdependenz zwischen Literatur und kulturellem Kontext im Blick zu behalten und sie vor allem an aktuellen Fällen zu verdeutlichen;

- Literatur und ihre Relevanz im intermedialen Kontext analysieren, reflektieren und Modelle der Vermittlung entwickeln können;
- in der Lage sein, Deutschunterricht und verwandte Vermittlungssituationen (auch kooperativ) zu konzipieren, zu realisieren und zu evaluieren und auf Seiten der Lernenden Motivation und Bewusstheit für ihren Lernweg zu erzeugen;
- wissenschaftliche Theorien der Gegenstandsbereiche kennen und den eigenen fachlich-wissenschaftlichen Standpunkt bestimmen und sich am Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung beteiligen können, daraus Entwicklungsimpulse für Schule und Unterricht bzw. für Vermittlungsfelder und -tätigkeiten gewinnen.

(2) Das zweite Curriculum regelt das Studium **didaktischer Grundlagen** und vermittelt sprachlich-kommunikative Qualifikationen, die Lehrerinnen und Lehrer unabhängig von ihrem Unterrichtsfach brauchen und die auch in Berufsfeldern außerhalb des Lehrberufes von Nutzen sind.

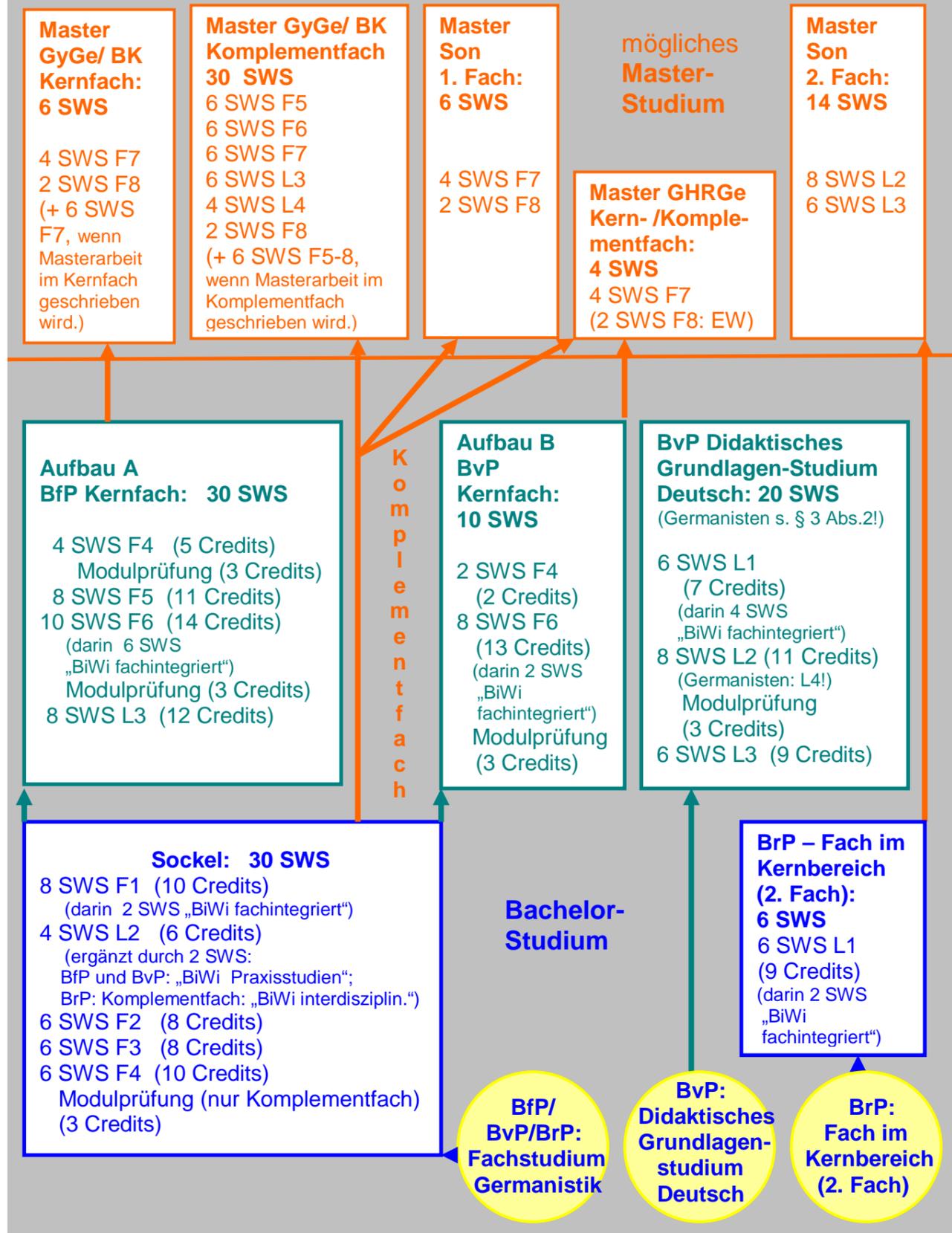
Zum notwendigen Wissensbestand professionellen Lehrens gehören – neben basalem Wissen über Strukturen und Funktionen der Sprache – Kenntnisse

- über sprachliche Lern- und Entwicklungsprozesse (mündlich/schriftlich, produktiv/rezeptiv),
 - über die Rolle der Sprache/Kommunikation bei fachlichen Lernprozessen,
 - über sprachdiagnostische Verfahren,
 - über Kinder- und Jugendliteratur und Medien und
 - über Fördermöglichkeiten für Schüler mit besonderen sprachlichen Voraussetzungen.
- Neben dem Wissen sind auch eigene sprachlich-kommunikative Kompetenzen und deren Reflexion erforderlich. Hierzu zählen etwa die Fähigkeiten,
- Lehr-Lern-Prozesse im Unterricht zu initiieren und kommunikativ zu steuern,
 - Beratungsgespräche mit Eltern und Schülern zu führen sowie adressatenorientiert verständliche Texte zu verfassen, etwa in Form von Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler.

(3) Diese Fähigkeiten werden in einem nach dem Baukastenmodell organisierten Fachstudium erworben und ausgebaut. Der Grad und das Ausmaß, in dem die verschiedenen Bausteine bereits innerhalb des Bachelorstudiums zum Erwerb der genannten Fähigkeiten führen, ergibt sich aus den in § 6 Abs. 1 und 2 beschriebenen Modul-Paketen, aus den modulbezogenen Kompetenzen, die in § 6 Abs. 3 dargestellt, sowie den Qualifikationszielen, die im Modulhandbuch ausgeführt sind.

	<p>(1) Das Fach Germanistik wird angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und im Bachelor mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) als Kern- und als Komplementfach; • im Bachelor mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) als Komplementfach [= 1. Unterrichtsfach] und als Fach im Kernbereich [= 2. Unterrichtsfach]. <p>(2) Das didaktische Grundlagenstudium Deutsch kann erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bachelor mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (in Verbindung mit einem Fachstudium der Germanistik allerdings nur, wenn Mathematik als Kern- oder Komplementfach studiert wird); <p>(3) Der Grafik zu § 6 Abs. 1 ist zu entnehmen, bis zu welchem Studienabschnitt ein Wechsel zwischen den verschiedenen Studienprofilen ohne Verlust von Studienleistungen möglich ist.</p>
§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn	
	<p>(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 66 HG nachgewiesen.</p> <p>(2) Für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich, die in der Regel mit der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung erworben werden.</p> <p>(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.</p>
§ 5 Grad	
	<p>Die Fakultät Kulturwissenschaften verleiht den Grad des <i>Bachelor of Arts</i>, sofern Germanistik als Kernfach studiert wurde.</p>
§ 6 Studienumfang und Studieninhalte	
	<p>(1) Baukasten-Modell Die verschiedenen Studienbausteine und ihre Verteilung auf die unterschiedlichen Möglichkeiten des Fach- und des Grundlagen-Studiums sowie auf das Studienelement „Bildung & Wissen“ ergeben sich aus dem folgenden Modell. (Im Sinne einer Verzahnung des Fachstudiums mit dem Element „Bildung & Wissen“, wie sie für das Dortmunder Reformmodell charakteristisch ist, enthalten die Module des Modells einzelne Veranstaltungen, die zwar von der Lehrinheit Germanistik angeboten werden, aber einem Kompetenzbereich von „Bildung & Wissen“ zuzurechnen sind; zu den Einzelheiten vgl. § 7 Abs. 2.)</p>

Das Germanistik-Studium im Dortmunder Modellversuch



Innerhalb eines Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil umfasst das Studium der

Germansitik:

- als Kernfach die Modulpakete „Sockel“ und „Aufbau A“; Umfang des Fachstudiums: 60 SWS (90 Credits)
- als Komplementfach das Modulpaket „Sockel“; Umfang des Fachstudiums: 30 SWS (45 Credits)

Zusätzlich sind innerhalb des Studienelements „Bildung und Wissen“ fachnahe bzw. fachrelevante Inhalte vorgesehen, die im vorstehenden Modell teilweise enthalten und in § 7 beschrieben sind.

(2) Modulstruktur des Lehrangebots

a) Das Lehrangebot des **Fachstudiums** ist in einer gestuften Modulanordnung organisiert:

Stufe 1: Grundlage

Modul F1: *Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*

Stufe 2: Weiterführende Module:

Modul F2: *Sprach- und Textanalyse*

Modul F3: *Literatur- und Medienanalyse*

Modul F4: *Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*

Modul F5: *Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*

Stufe 3: Anwendungsorientierte Module für Fortgeschrittene:

Modul F6: *Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medien-Wissenschaft*

b) Das Lehrangebot des **didaktischen Grundlagenstudiums** ist in Modulen organisiert, die möglichst geringe Eingangsvoraussetzungen erfordern und studienphasen-unabhängig angeboten werden können, so genannten lateralen Modulen. Im einzelnen handelt es sich um:

Modul L1: *Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichtens*

Modul L2: *Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*

Modul L3: *Berufsfeldbezogene Kommunikationsfähigkeit*

Modul L4: *Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen*

(3) Kompetenzerwerb

Das erfolgreiche Studium der Module vermittelt die folgenden Kompetenzen

a) Fachstudium:

1) Ein wissenschaftliches Germanistikstudium erfordert fundierte Kenntnisse sowohl der Sprach- und Textwissenschaft wie auch der Literatur- und Medienwissenschaft. Das Modul F1

„*Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*“

vermittelt ein Überblickswissen über die Gegenstände, grundlegenden Fragestellungen und Arbeitsweisen der genannten Wissenschaften und übt in mündliche und schriftliche Darstellungsformen dieses Wissens ein. Im exemplarischen Durchleuchten des Erkenntnisinteresses der Wissenschaften und der Theorieabhängigkeit ihrer Fragen und Antworten werden Grundlagen für die wissenschaftliche Selbstreflexion gelegt, die die Diskussion wissenschaftlicher Modellbildungen vertieft. Dabei stellen Konzepte wie Semiotik, Strukturalismus, Konstruktivismus, Diskurstheorie und Handlungstheorie ein breites analytisches Instrumentarium bereit, das es ermöglicht, die Grenzen zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft, aber auch die zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu relativieren.

Die Modulkonstruktion der Studiengänge trägt dem insofern Rechnung, als sie neben eher gegenstandsfokussierenden Modulen wie F2 und F3 stärker auf Vernetzung hin angelegte Module wie F4 quer zu traditionellen Fachgrenzen bildet.

Das Vertrautwerden mit den Hilfsmitteln der Wissenschaften befähigt die Studierenden zur selbständigen Informationsgewinnung und Orientierung in deren Fachgebieten. Nicht zuletzt ist der gewonnene Überblick über die Fachstrukturen eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche, selbstverantwortete Planung des Studiums.

Im Blick auf § 7 Abs.2 Buchst. b bis d der Prüfungsordnung werden Grundkenntnisse und Basisfähigkeiten in kommunikativer Kompetenz, Medienkompetenz und Fremdsprachenkompetenz vermittelt.

2) Um selbständig wissenschaftliche Fragen stellen und beantworten zu können, ist ein Überblickswissen allerdings nicht hinreichend. In den Modulen F2 „*Sprach- und Textanalyse*“ und F3 „*Literatur- und Medienanalyse*“ wird exemplarisch an Einzelgegenständen der oben genannten Wissenschaften das Überblicks- und Methodenwissen aus Modul F1 in ein prozedural-operatives Wissen überführt, so dass die Studierenden an begrenzten Fragestellungen und auf einfachem Niveau Erfahrungen in der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisgewinnung sammeln. Die Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Präsentationsfähigkeit ist Voraussetzung für die vergleichende kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze und Ergebnisse.

3) Modul F4 „*Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*“: Um das zunächst exemplarisch gewonnene Fachwissen zur Fachkompetenz auszubauen, muss es vernetzt, integriert werden und prozedural sicher angewendet werden können. Es ist die Aufgabe des Moduls F4, dies auf den verschiedenen relevanten Wissenschaftsfeldern anzubahnen, indem übergreifende Fragestellungen kooperativ bearbeitet werden. Mit der erreichten Sicherheit gewinnen die Studierenden fachliche Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Zugleich ist die Fähigkeit zur Kommunikation eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Medien zu entwickeln.

4) Modul F5 „*Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*“ befähigt die Studierenden, ihr fachliches Gegenstands-, Kategorien- und Methodenwissen, das zunächst in vorwiegend synchronischer Perspektive gewonnen wurde, diachronisch zu reflektieren und darzustellen. Sie beherrschen nach dem Studium des Moduls eine ihnen neue geschichtliche Sprachstufe des Deutschen und sind dadurch in der Lage, unter effizienter Nutzung der Hilfsmittel mittelalterliche deutsche Texte zu verstehen und interpretierend zu übersetzen bzw. zwischen Übersetzungsmöglichkeiten abzuwägen. Dabei wenden sie die bereits bekannten Erschließungs- und Verstehensprozeduren auf ihnen bisher unzugängliche Texte an.

5) Modul F6 „*Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft*“: Über die Fachkompetenz hinaus ist für alle Vermittlungstätigkeiten eine Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen Bedarf an wissenschaftlichen Kenntnissen und mit den Strukturen relevanter gesellschaftlicher Institutionen erforderlich. Das Modul trägt dieser Situation Rechnung, indem es institutionelle Kommunikation in einer über die Schule hinausweisenden Perspektive bearbeitet und Urteils-, Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen vermittelt. F6 verfolgt so – auf höherem Niveau und mit breiterem

Fokus – ähnliche Anliegen wie L2.
Die in Modul F1 vermittelten Kompetenzen gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b bis d PO-BAMod-LB werden in diesem Modul weiter ausgebaut.

b) didaktisches Grundlagenstudium Deutsch:

1) Modul L1 „*Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichtens*“ befähigt die Studierenden zur Analyse, Reflexion und Gestaltung von sprachlich-kommunikativen Lehr- und Lernkontexten unter Berücksichtigung relevanter Medien. Sie lernen theoretische und methodische Grundkonzepte der germanistischen Bezugswissenschaften in der berufsbezogenen Anwendung zu beherrschen.

Im Blick auf § 7 Abs.2 Buchst. b bis d PO-BAMod-LB werden Grundkenntnisse und Basisfähigkeiten in kommunikativer Kompetenz, Medienkompetenz und Fremdsprachenkompetenz vermittelt.

2) In Modul L2 „*Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*“ gewinnen die Studierenden Einsicht in sprachliche Aneignungsverfahren und ihre (fördernden oder hemmenden) Erwerbskontexte. Sie werden befähigt, sprachlich-kommunikative Entwicklungsprozesse zu analysieren und diagnostisch und fördernd zu begleiten. Dabei geht es um mündliche wie schriftliche, rezeptive wie produktive, muttersprachliche wie zweitsprachliche Kommunikation. Diese Fähigkeiten werden in Modul F7 des Masterstudiums zum Bachelor of Education auf höherem Niveau weiterentwickelt.

3) Modul L3 „*Berufsfeldbezogene Kommunikationsfähigkeit*“ befähigt zum professionellen sprachlich-kommunikativen Handeln, dazu gehört z.B. fachbezogene Stellungnahmen und Beurteilungen in unterschiedlichen Diskursen mündlich und schriftlich (u.a. Gutachten, Fachgespräche) einbringen zu können.

4) Modul L4 „*Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen*“ fokussiert Probleme, die in den übrigen lateralen Modulen ebenfalls eine teilweise und perspektivische Berücksichtigung finden. Das Modul trägt der Situation in vielen Schulklassen Rechnung, die sowohl Muttersprachler/innen wie auch Zweitsprachler/innen umfassen, indem sowohl grundlegende Konzepte des Zweitspracherwerbs wie auch Grundkenntnisse relevanter Herkunftssprachen erworben werden können. Weiterhin betrachtet es Sprachunterschiede in der Perspektive eines Kulturvergleichs und einer Kulturkritik, die Impulse für den Umgang mit Differenzen geben.

(4) Die Qualifikationsziele, bis zu denen die genannten Kompetenzen beim Studium der Module ausgebaut werden, enthält das Modulhandbuch; dort wird auch die Verteilung der Credits auf die einzelnen Module und modulbezogenen Prüfungsleistungen geregelt.

§ 7 Bildung & Wissen einschließlich Praxisstudien

- (1) Innerhalb des in § 6 Abs.1 Buchst. a) bis c) angegebenen Volumens der Fach- bzw. Grundlagenstudien erfolgt ein Beitrag zum Studienelement „Bildung und Wissen fachintegriert“, das Kompetenzen ausbildet, wie sie in § 7 Abs.2 Buchstaben b bis d PO-BAMod-LB beschrieben sind.
- a) Im Modulpaket „Sockel“ hat dieser Beitrag einen Umfang von 2 SWS (2 Credits) im Modul F1;
 - b) im Modulpaket „Aufbau A“ tragen Veranstaltungen des Moduls F6 im Umfang von 6 SWS (4 Credits) zum Erwerb dieser Kompetenzen bei.
- (2) Außerhalb des Fachstudiums werden die folgenden Beiträge der Lehrinheit Germanistik zum Studienelement „Bildung und Wissen: Entscheidungsfelder“ kreditiert, und zwar gemäß den für dieses Studienelement geltenden Vorschriften::
- a) Das interdisziplinäre fachdidaktische Modul „Praxisstudien“ beinhaltet ein vierwöchiges Praktikum in einem vermittlungswissenschaftlich orientierten Berufsfeld wie der Vorschulerziehung, der Jugendhilfe oder der Erwachsenenbildung. Es wird in einer Lehrveranstaltung vorbereitet, die gemäß § 6 Abs. 1 sachlich mit dem Modul L2 des Germanistik-Studiums verzahnt ist, und einen Umfang von 2 SWS hat; zu Einzelheiten siehe das Modulhandbuch. Wenn die Praxisstudien von der Germanistik begleitet werden, sind hierfür weitere 2 SWS aus Modul L3 vorgesehen (in der Grafik unter § 6 Abs. 1 nicht dargestellt); zu Einzelheiten der Begleitveranstaltung siehe das Modulhandbuch.
 - b) Bei Studierenden, die ihre gesamten Praxisstudien außerhalb der Schule absolvieren, und anstelle eines von der Erziehungswissenschaft begleiteten Schulpraktikums ein Praktikum in einem fachbezogenen Berufsfeld (z.B. bei Verlagen, Medien, Werbeagenturen oder Beratungsfirmen) absolvieren, begleitet das Kern- oder das Komplementfach diese Praxisphase mit Lehrveranstaltungen von 6 SWS. In der Germanistik sind sie gemäß dem Modulhandbuch aus dem Modul L3 „berufsfeldbezogene Kommunikation“ auszuwählen. § 6 Abs. 1 stellt diese Möglichkeit nicht dar; sie schließt eine Staatsexamensäquivalenz von Bachelor- und Masterprüfung aus.
- (3) Außerhalb des Fachstudiums werden ebenfalls die folgenden Beiträge der Lehrinheit Germanistik zum Studienelement „Bildung und Wissen interdisziplinär“ kreditiert:
In Bachelor-Studiengängen mit fachwissenschaftlichem Profil können bis zu 6 SWS des Studienelements „Bildung und Wissen interdisziplinär“ aus den Modulen L3 und L4 studiert werden. Sie betreffen die Kompetenzbereiche „Vertiefung Heterogenität“, „Basis-Qualifizierung Beratungs- und Vermittlungskompetenz“, „Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz“ sowie „Brückenschlag Studium und Beruf“.
Die Kreditierung regeln die einschlägigen Bestimmungen für das Studienelement „Bildung und Wissen“ (§ 6 Abs. 1 stellt diese Studienanteile nicht dar).
- (4) Der Ausweis der in Frage kommenden Lehrveranstaltungen und der zu erreichenden Qualifikationsziele erfolgt im Modulhandbuch.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen. Sie schließen nach Maßgabe der Abs. 9 und 10 das Studium von Modulen ab. In Modulen, in denen keine Modulprüfung vorgesehen ist, erfolgt der Abschluss durch die Kumulation vorgeschriebener Teilleistungen gemäß Modulhandbuch.
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in diesen fachspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller im jeweiligen Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) Modulprüfungen, die schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind, haben eine Dauer von vier Stunden und bestehen aus Aufgaben, die sich auf die Inhalte des gesamten Moduls beziehen und Grundlagenwissen, Methodenkenntnis und Anwendungsfähigkeit prüfen. Hilfsmittel für diese Modulprüfungen wie Texte, Schaubilder und andere Medien werden ggf. von der Themenstellerin/dem Themensteller zur Verfügung gestellt.
- (4) Modulprüfungen, die mündliche Prüfungen sind, dauern 45 Minuten und geben Gelegenheit, Inhalte des gesamten Moduls zu reflektieren und Zusammenhänge herzustellen sowie spezielle Fragestellungen in diese einzuordnen. Hilfsmittel für diese Modulprüfungen wie Texte, Schaubilder und andere Medien werden ggf. von den Prüfenden zur Verfügung gestellt.
- (5) Modulprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich innerhalb getrennter Prüfungszeiträume für schriftliche und für mündliche Prüfungen abgenommen. Eine Modulprüfung kann in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der auf das Semester folgt, in dem das Studium des Moduls abgeschlossen wurde. Die Meldung zur Prüfung soll möglichst vier Wochen vor dem Ende dieses Semesters, muss jedoch bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen (§ 8 Abs. 3 PO-BAMod-LB).
- (6) Teilleistungen sind schriftliche oder mündliche Leistungen, wie in § 8 Abs. 2, Satz 2 PO-BAMod-LB beschrieben, die im Zusammenhang einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls erbracht werden und deren Wertung in die Modulnote eingeht.
- (7) Für die Bachelor-Arbeit ist ebenso wie für die übrigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die deutsche Sprache vorgeschrieben. Die Bachelor-Arbeit soll spätestens im fünften Semester geschrieben werden. Ihr Thema stammt in der Regel aus dem Kernfach. Auf Antrag der/s Studierenden kann die Arbeit auch im Komplementfach geschrieben werden. Der Antrag ist an den für das Kernfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit kann stattfinden, sobald die vorgeschriebenen Credits erworben sind. Das Thema soll binnen vier Wochen gestellt werden.
- (8) Nicht bestandene Modulprüfungen und Teilleistungen bzw. eine als mangelhaft bewertete Bachelor-Arbeit können frühestens zum nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Die Anzahl möglicher Wiederholungen ist bei Prüfungen und Teilleistungen auf zwei, bei der Bachelor-Arbeit auf eine begrenzt.

<p>(9) Im Bachelor-Studium mit fachwissenschaftlichem Profil sind folgende mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht vorgesehen:</p> <p>Kernfach: - fachwissenschaftliche Modulprüfung im Anschluss an F4 - fachwissenschaftliche Modulprüfung im Anschluss an F6 eine Prüfung wird schriftlich, die andere mündlich abgelegt; die eine hat einen sprachwissenschaftlichen, die andere einen literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt</p> <p>Komplementfach: - fachwissenschaftliche Modulprüfung im Anschluss an F4, schriftlich;</p> <p>(10) In Abs. 9 nicht aufgeführte Module schließen mit einer Note, die aus den im Modulhandbuch vorgesehenen Teilleistungen gebildet wird, ab.</p>
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits
<p>(1) Modulprüfungen und Teilleistungen werden mit Noten gem. § 16 PO-BAMod-LB bewertet.</p> <p>(2) Credits werden für abgeschlossene Module, also nachdem die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind, vergeben. Einzelheiten enthält das Modulhandbuch.</p>
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
<p>Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung (PO-BAMod-LB).</p>
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
<p>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.</p> <p>Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 7. Oktober 2005.</p>

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Germanistik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen	
	<p>Diese Bestimmungen gelten für das Studium des Faches Germanistik (des Unterrichtsfaches Deutsch) im Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrer/innenbildung" an der Universität Dortmund. Sie regeln die Inhalte und Anforderungen des Studiums in diesem Fach. Sie werden ergänzt durch Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und durch Pläne, die den Studienverlauf darstellen.</p>
§ 2 Ziele des Studiums	
	<p>Das Lehrangebot bedient zwei Curricula:</p> <p>(1) Das erste regelt das eigentliche Fachstudium der Germanistik und vermittelt die Qualifikationen, die für den Deutschunterricht und ihm verwandte Praxisfelder erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang wissenschaftlich reflektieren und Reflektionsfähigkeit fördern können; • Sprache wissenschaftlich analysieren und sprachanalytische Fähigkeiten bei Lernenden entwickeln können; • auf der Basis eigener Sprachkompetenz die Ausbildung kommunikativer Fähigkeiten für Alltag und Beruf vermitteln können; • Formen und Verfahren der Aneignung mündlicher und schriftlicher Sprachfähigkeit kennen und den Aneignungsprozess fördern können; • über fundierte linguistische Kenntnisse verfügen, die zur diagnostischen Beurteilung mündlicher und schriftlicher Ausdrucksformen befähigen; • Sprachliche Lern- und Verstehensschwierigkeiten erkennen und analysieren sowie Hilfen zu ihrer Überwindung geben, insbesondere die Probleme des Erwerbs von Deutsch als Zweitsprache und von Mehrsprachigkeit verstehen und auf dieser Grundlage Förderkonzepte und -maßnahmen entwickeln können; • literarische Texte als Instanzen interkultureller Verständigung analysieren, beurteilen und vermitteln können; • Medien (insbesondere auch Formen computervermittelter Kommunikation) reflektiert nutzen und analysieren können, zum sinnvollen und kritischen Umgang mit ihnen erziehen können; • zur Rezeption und Analyse von und zur produktiven Reaktion auf Literatur fähig sein und zu vielfältigen Formen des Umgangs mit Literatur hinführen können, dabei den Kreativzyklus zwischen elementarer, populärer und kanonisierter Literatur begreifen und für die Textanalyse und -produktion nutzen; • Kenntnis eines breiten Textkorpus besitzen und daraus eine literaturdidaktisch bzw. vermittlungswissenschaftlich begründete Auswahl treffen können, dabei in der Lage sein, die enge Interdependenz zwischen Literatur und kulturellem Kontext im Blick zu behalten und sie vor allem an aktuellen Fällen zu verdeutlichen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Literatur und ihre Relevanz im intermedialen Kontext analysieren, reflektieren und Modelle der Vermittlung entwickeln können; • in der Lage sein, Deutschunterricht und verwandte Vermittlungssituationen (auch kooperativ) zu konzipieren, zu realisieren und zu evaluieren und auf Seiten der Lernenden Motivation und Bewusstheit für ihren Lernweg zu erzeugen; • wissenschaftliche Theorien der Gegenstandsbereiche kennen und den eigenen fachlich-wissenschaftlichen Standpunkt bestimmen und sich am Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung beteiligen können, daraus Entwicklungsimpulse für Schule und Unterricht bzw. für Vermittlungsfelder und -tätigkeiten gewinnen. <p>(2) Das zweite Curriculum regelt das Studium didaktischer Grundlagen und vermittelt sprachlich-kommunikative Qualifikationen, die Lehrerinnen und Lehrer unabhängig von ihrem Unterrichtsfach brauchen und die auch in Berufsfeldern außerhalb des Lehrberufes von Nutzen sind. Zum notwendigen Wissensbestand professionellen Lehrens gehören – neben basalem Wissen über Strukturen und Funktionen der Sprache – Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • über sprachliche Lern- und Entwicklungsprozesse (mündlich/schriftlich, produktiv/rezeptiv), • über die Rolle der Sprache/Kommunikation bei fachlichen Lernprozessen, • über sprachdiagnostische Verfahren, • über Kinder- und Jugendliteratur und Medien und • über Fördermöglichkeiten für Schüler mit besonderen sprachlichen Voraussetzungen. <p>Neben dem Wissen sind auch eigene sprachlich-kommunikative Kompetenzen und deren Reflexion erforderlich. Hierzu zählen etwa die Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehr-Lern-Prozesse im Unterricht zu initiieren und kommunikativ zu steuern, • Beratungsgespräche mit Eltern und Schülern zu führen sowie adressatenorientiert verständliche Texte zu verfassen, etwa in Form von Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler. <p>(3) Diese Fähigkeiten werden in einem nach dem Baukastenmodell organisierten Fachstudium erworben und ausgebaut. Der Grad und das Ausmaß, in dem die verschiedenen Bausteine bereits innerhalb des Bachelorstudiums zum Erwerb der genannten Fähigkeiten führen, ergibt sich aus den in § 6 Abs. 1 und 2 beschriebenen Modul-Paketen, aus den modulbezogenen Kompetenzen, die in § 6 Abs. 3 dargestellt, sowie den Qualifikationszielen, die im Modulhandbuch ausgeführt sind.</p>
§ 3 Fächer-/Studienangebot	
	<p>(1) Das Fach Germanistik wird angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und im Bachelor mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) als Kern- und als Komplementfach; • im Bachelor mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) als Komplementfach [= 1. Unterrichtsfach] und als Fach im Kernbereich [= 2. Unterrichtsfach]. <p>(2) Das didaktische Grundlagenstudium Deutsch kann erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bachelor mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (in Verbindung mit einem Fachstudium der Germanistik allerdings nur, wenn das zweite Studienfach Mathematik ist). <p>(3) Der Grafik zu § 6 Abs. 1 ist zu entnehmen, bis zu welchem Studienabschnitt ein Wechsel zwischen den verschiedenen Studienprofilen ohne Verlust von Studienleistungen möglich ist.</p>

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 66 HG nachgewiesen.
- (2) Für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich, die in der Regel mit der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung erworben werden.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

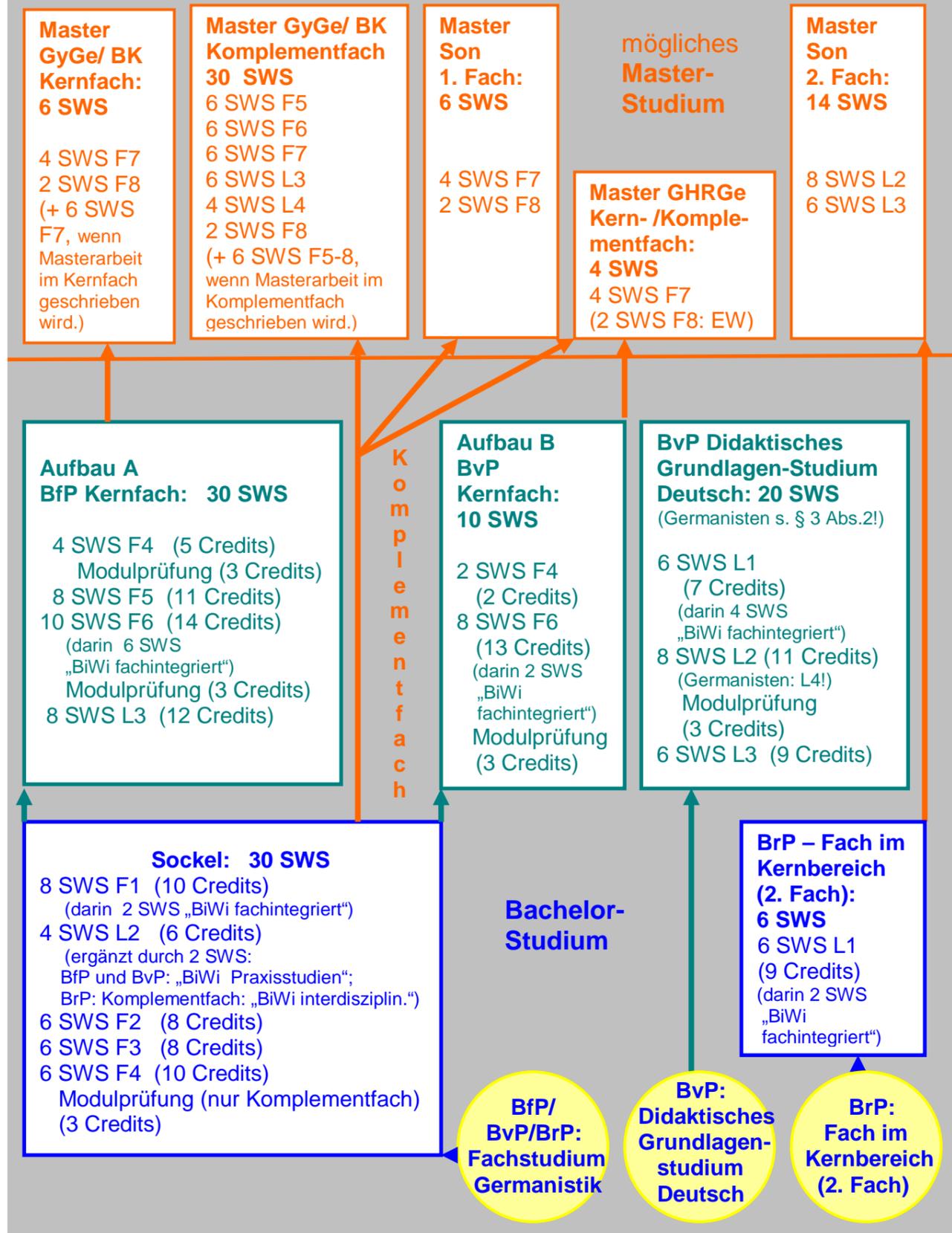
§ 5 Grad

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verleiht den Grad des *Bachelor of Arts*.

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

- (1) **Baukasten-Modell**
Die verschiedenen Studienbausteine und ihre Verteilung auf die unterschiedlichen Möglichkeiten des Fach- und des Grundlagen-Studiums sowie auf das Studienelement „Bildung und Wissen“ ergeben sich aus dem folgenden Modell.
(Im Sinne einer Verzahnung des Fachstudiums mit dem Element „Bildung und Wissen“, wie sie für das Dortmunder Reformmodell charakteristisch ist, enthalten die Module des Modells einzelne Veranstaltungen, die zwar von der Lehrinheit Germanistik angeboten werden, aber einem Kompetenzbereich von „Bildung und Wissen“ zuzurechnen sind; zu den Einzelheiten vgl. § 7 Abs. 2.)

Das Germanistik-Studium im Dortmunder Modellversuch



Im Bachelor-Studium mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil umfasst

- Germanistik als Komplement- das Studium des Modul-Pakets „Sockel“; Umfang des Fachstudiums: 30 SWS (45 Credits)
- Deutsch als Fach im Kernbereich das Studium des Moduls L1 aus dem didaktischen Grundlagen-Angebot; Umfang des Grundlagenstudiums: 6 SWS (9 Credits)

Zusätzlich sind innerhalb des Studienelements „Bildung und Wissen“ fachnahe bzw. fachrelevante Inhalte vorgesehen, die im vorstehenden Modell enthalten und in § 7 beschrieben sind.

(2) Modulstruktur des Lehrangebots

a) Das Lehrangebot des **Fachstudiums** ist in einer gestuften Modulanordnung organisiert:

Stufe 1: Grundlage

Modul F1: *Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*

Stufe 2: Weiterführende Module:

Modul F2: *Sprach- und Textanalyse*

Modul F3: *Literatur- und Medienanalyse*

Modul F4: *Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*

Modul F5: *Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*

Stufe 3: Anwendungsorientierte Module für Fortgeschrittene:

Modul F6: *Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medien-Wissenschaft*

b) Das Lehrangebot des **didaktischen Grundlagenstudiums** ist in Modulen organisiert, die möglichst geringe Eingangsvoraussetzungen erfordern und studienphasen-unabhängig angeboten werden können, so genannten lateralen Modulen. Im einzelnen handelt es sich um:

Modul L1: *Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichts*

Modul L2: *Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*

Modul L3: *Berufsfeldbezogene Kommunikationsfähigkeit*

Modul L4: *Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen*

(3) Kompetenzerwerb

Das erfolgreiche Studium der Module vermittelt die folgenden Kompetenzen im Sinne der Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula Ziffer 2:

a) Fachstudium:

- 1) Ein wissenschaftliches Germanistikstudium erfordert fundierte Kenntnisse sowohl der Sprach- und Textwissenschaft wie auch der Literatur- und Medienwissenschaft. Das Modul F1 „*Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*“ vermittelt ein Überblickswissen über die Gegenstände, grundlegenden Fragestellungen und

Arbeitsweisen der genannten Wissenschaften und übt in mündliche und schriftliche

Darstellungsformen dieses Wissens ein. Im exemplarischen Durchleuchten des Erkenntnisinteresses der Wissenschaften und der Theorieabhängigkeit ihrer Fragen und Antworten werden Grundlagen für die wissenschaftliche Selbstreflexion gelegt, die die Diskussion wissenschaftlicher Modellbildungen vertieft. Dabei stellen Konzepte wie Semiotik, Strukturalismus, Konstruktivismus, Diskurstheorie und Handlungstheorie ein breites analytisches Instrumentarium bereit, das es ermöglicht, die Grenzen zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft, aber auch die zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu relativieren.

Die Modulkonstruktion der Studiengänge trägt dem insofern Rechnung, als sie neben eher gegenstandsfokussierenden Modulen wie F2 und F3 stärker auf Vernetzung hin angelegte Module wie F4 quer zu traditionellen Fachgrenzen bildet.

Das Vertrautwerden mit den Hilfsmitteln der Wissenschaften befähigt die Studierenden zur selbständigen Informationsgewinnung und Orientierung in deren Fachgebieten. Nicht zuletzt ist der gewonnene Überblick über die Fachstrukturen eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche, selbstverantwortete Planung des Studiums.

Im Blick auf § 7 Abs.2 Buchst. b bis d der Prüfungsordnung werden Grundkenntnisse und Basisfähigkeiten in kommunikativer Kompetenz, Medienkompetenz und Fremdsprachenkompetenz vermittelt.

2) Um selbständig wissenschaftliche Fragen stellen und beantworten zu können, ist ein Überblickswissen allerdings nicht hinreichend. In den Modulen F2 „*Sprach- und Textanalyse*“ und F3 „*Literatur- und Medienanalyse*“ wird exemplarisch an Einzelgegenständen der oben genannten Wissenschaften das Überblicks- und Methodenwissen aus Modul F1 in ein prozedural-operatives Wissen überführt, so dass die Studierenden an begrenzten Fragestellungen und auf einfachem Niveau Erfahrungen in der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisgewinnung sammeln. Die Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Präsentationsfähigkeit ist Voraussetzung für die vergleichende kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze und Ergebnisse.

3) Modul F4 „*Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*“: Um das zunächst exemplarisch gewonnene Fachwissen zur Fachkompetenz auszubauen, muss es vernetzt, integriert werden und prozedural sicher angewendet werden können. Es ist die Aufgabe des Moduls F4, dies auf den verschiedenen relevanten Wissenschaftsfeldern anzubahnen, indem übergreifende Fragestellungen kooperativ bearbeitet werden. Mit der erreichten Sicherheit gewinnen die Studierenden fachliche Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Zugleich ist die Fähigkeit zur Kommunikation eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Medien zu entwickeln.

4) Modul F5 „*Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*“ befähigt die Studierenden, ihr fachliches Gegenstands-, Kategorien- und Methodenwissen, das zunächst in vorwiegend synchronischer Perspektive gewonnen wurde, diachronisch zu reflektieren und darzustellen. Sie beherrschen nach dem Studium des Moduls eine ihnen neue geschichtliche Sprachstufe des Deutschen und sind dadurch in der Lage, unter effizienter Nutzung der Hilfsmittel mittelalterliche deutsche Texte zu verstehen und interpretierend zu übersetzen bzw. zwischen Übersetzungsmöglichkeiten abzuwägen. Dabei wenden sie die bereits bekannten Erschließungs- und Verstehensprozeduren auf ihnen bisher unzugängliche Texte an.

5) Modul F6 „*Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft*“: Über die Fachkompetenz hinaus ist für alle Vermittlungstätigkeiten eine Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen Bedarf an wissenschaftlichen Kenntnissen und mit den Strukturen relevanter gesellschaftlicher Institutionen erforderlich. Das Modul trägt dieser Situation Rechnung, indem es institutionelle Kommunikation in einer über die Schule hinausweisenden Perspektive bearbeitet und Urteils-, Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen vermittelt. F6 verfolgt so – auf höherem Niveau und mit breiterem Fokus – ähnliche Anliegen wie L2.

	<p>Die in Modul F1 vermittelten Kompetenzen gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b bis d PO-BAMod-LB werden in diesem Modul weiter ausgebaut.</p> <p>b) didaktisches Grundlagenstudium Deutsch:</p> <p>1) Modul L1 „<i>Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichtens</i>“ befähigt die Studierenden zur Analyse, Reflexion und Gestaltung von sprachlich-kommunikativen Lehr- und Lernkontexten unter Berücksichtigung relevanter Medien. Sie lernen theoretische und methodische Grundkonzepte der germanistischen Bezugswissenschaften in der berufsbezogenen Anwendung zu beherrschen. Im Blick auf § 7 Abs.2 Buchst. b bis d PO-BAMod-LB werden Grundkenntnisse und Basisfähigkeiten in kommunikativer Kompetenz, Medienkompetenz und Fremdsprachenkompetenz vermittelt.</p> <p>2) In Modul L2 „<i>Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse</i>“ gewinnen die Studierenden Einsicht in sprachliche Aneignungsverfahren und ihre (fördernden oder hemmenden) Erwerbskontexte. Sie werden befähigt, sprachlich-kommunikative Entwicklungsprozesse zu analysieren und diagnostisch und fördernd zu begleiten. Dabei geht es um mündliche wie schriftliche, rezeptive wie produktive, muttersprachliche wie zweitsprachliche Kommunikation. Diese Fähigkeiten werden in Modul F7 im Studium zum Master of Education auf höherem Niveau weiterentwickelt.</p> <p>3) Modul L3 „<i>Berufsfeldbezogene Kommunikationsfähigkeit</i>“ befähigt zum professionellen sprachlich-kommunikativen Handeln, dazu gehört z.B. fachbezogene Stellungnahmen und Beurteilungen in unterschiedlichen Diskursen mündlich und schriftlich (u.a. Gutachten, Fachgespräche) einbringen zu können.</p> <p>4) Modul L4 „<i>Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen</i>“ fokussiert Probleme, die in den übrigen lateralen Modulen ebenfalls eine teilweise und perspektivische Berücksichtigung finden. Das Modul trägt der Situation in vielen Schulklassen Rechnung, die sowohl Muttersprachler/innen wie auch Zweitsprachler/innen umfassen, indem sowohl grundlegende Konzepte des Zweitspracherwerbs wie auch Grundkenntnisse relevanter Herkunftssprachen erworben werden können. Weiterhin betrachtet es Sprachunterschiede in der Perspektive eines Kulturvergleichs und einer Kulturkritik, die Impulse für den Umgang mit Differenzen geben.</p> <p>(4) Die Qualifikationsziele, bis zu denen die genannten Kompetenzen beim Studium der Module ausgebaut werden, enthält das Modulhandbuch; dort wird auch die Verteilung der Credits auf die einzelnen Module und modulbezogenen Prüfungsleistungen geregelt.</p>
§ 7 Bildung & Wissen einschließlich Praxisstudien	
	<p>(1) Innerhalb des in § 6 Abs.1 Buchst. a) bis c) angegeben Volumens der Fach- bzw. Grundlagenstudien erfolgt ein Beitrag zum Studienelement „Bildung und Wissen fachintegriert“, das Kompetenzen ausbildet, wie sie in § 7 Abs.2 Buchstaben b bis d PO-BAMod-LB beschrieben sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) Im Modulpaket „Sockel“ hat dieser Beitrag einen Umfang von 2 SWS (2 Credits) im Modul F1; • b) innerhalb des didaktischen Grundlagenstudiums erfolgt der entsprechende Beitrag durch 2 SWS (2 Credits) des Moduls L1. <p>(2) Außerhalb des Fach- bzw. Grundlagenstudiums wird ein fachrelevanter Beitrag der Lehreinheit Germanistik „Sprachliche Andersartigkeit: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ als Vertiefung des Kompetenzbereichs „Umgang mit Heterogenität“ innerhalb des Studienelements „Bildung und Wissen interdisziplinär“ angeboten, der inhaltlich an das Modul L 2 gebunden ist</p>

und den Umfang von 2 SWS hat. Die Kreditierung regeln die für das Studienelement „Bildung und Wissen“ geltenden Vorschriften

- (3) Der Ausweis der in Frage kommenden Lehrveranstaltungen und der zu erreichenden Qualifikationsziele erfolgt im Modulhandbuch.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen. Sie schließen nach Maßgabe der Abs. 9 und 10 das Studium von Modulen ab. In Modulen, in denen keine Modulprüfung vorgesehen ist, erfolgt der Abschluss durch die Kumulation vorgeschriebener Teilleistungen gemäß Modulhandbuch.
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in diesen fachspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller im jeweiligen Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) Modulprüfungen, die schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind, haben eine Dauer von vier Stunden und bestehen aus Aufgaben, die sich auf die Inhalte des gesamten Moduls beziehen und Grundlagenwissen, Methodenkenntnis und Anwendungsfähigkeit prüfen. Hilfsmittel für diese Modulprüfungen wie Texte, Schaubilder und andere Medien werden ggf. von der Themenstellerin/dem Themensteller zur Verfügung gestellt.
- (4) Modulprüfungen, die mündliche Prüfungen sind, dauern 45 Minuten und geben Gelegenheit, Inhalte des gesamten Moduls zu reflektieren und Zusammenhänge herzustellen sowie spezielle Fragestellungen in diese einzuordnen. Hilfsmittel für diese Modulprüfungen wie Texte, Schaubilder und andere Medien werden ggf. von den Prüfenden zur Verfügung gestellt.
- (5) Modulprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich innerhalb getrennter Prüfungszeiträume für schriftliche und für mündliche Prüfungen abgenommen. Eine Modulprüfung kann in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der auf das Semester folgt, in dem das Studium des Moduls abgeschlossen wurde. Die Meldung zur Prüfung soll möglichst vier Wochen vor dem Ende dieses Semesters, muss jedoch bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen (§ 8 Abs. 3 PO-BAMod-LB).
- (6) Teilleistungen sind schriftliche oder mündliche Leistungen, wie in § 8 Abs. 2, Satz 2 PO-BAMod-LB beschrieben, die im Zusammenhang einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls erbracht werden und deren Wertung in die Modulnote eingeht.
- (7) Für die Bachelor-Arbeit ist ebenso wie für die übrigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die deutsche Sprache vorgeschrieben. Die Bachelor-Arbeit soll spätestens im fünften Semester geschrieben werden. Ihr Thema stammt in der Regel aus dem Kernfach. Auf Antrag der/s Studierenden kann die Arbeit auch im Komplementfach geschrieben werden. Der Antrag ist an den für das Kernfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit kann stattfinden, sobald die vorgeschriebenen Credits erworben sind. Das Thema soll binnen vier Wochen gestellt werden.

	<p>(8) Nicht bestandene Modulprüfungen und Teilleistungen bzw. eine als mangelhaft bewertete Bachelor-Arbeit können frühestens zum nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Die Anzahl möglicher Wiederholungen ist bei Prüfungen und Teilleistungen auf zwei, bei der Bachelor-Arbeit auf eine begrenzt.</p> <p>(9) Im Bachelor-Studium mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil sind folgende mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht vorgesehen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Komplementfach - fachwissenschaftliche Prüfung im Anschluss an F4</p> <p>(10) In Abs. 9 nicht aufgeführte Module schließen mit einer Note, die aus den im Modulhandbuch vorgesehenen Teilleistungen gebildet wird, ab.</p>
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits	
	<p>(1) Modulprüfungen und Teilleistungen werden mit Noten gem. § 16 PO-BAMod-LB bewertet.</p> <p>(2) Credits werden für abgeschlossene Module, also nachdem die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind, vergeben. Einzelheiten enthält das Modulhandbuch.</p>
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	
	<p>Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung (PO-BAMod-LB).</p>
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	
	<p>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.</p> <p>Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 7. Oktober 2005.</p>

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Mathematik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund**

Inhaltsübersicht: Fachspezifische Bestimmungen des Fachs Mathematik

- § 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienangebot
- § 4 Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 5 Bachelorgrad
- § 6 Studienumfang und Studieninhalte
- § 7 Bildung & Wissen
- § 8 Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

§ 1

Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Fach Mathematik im „Bachelor vermittlungswissenschaftliches Profil“ (BvP) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie ergänzen die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB) und regeln die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Mathematik. Ihnen beigelegt sind Studienpläne und Modulkataloge, die den Studienverlauf darstellen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium soll auf ein Masterstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vorbereiten und gleichzeitig für den Einstieg in unterschiedliche Beschäftigungssysteme qualifizieren.
- (2) Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen elementarmathematisch arbeiten können,
 - für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende mathematische und mathematikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung von elementaren fachlichen oder fachdidaktischen Problemen befähigen,
 - in der Lage sind, wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

§ 3

Studienangebot

- (1) Das Fach Mathematik kann im BvP als Kernfach, als Komplementfach oder als didaktisches Grundlagenstudium studiert werden. Jede Kombination dieser Möglichkeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Das Studium gliedert sich in verschiedene Module, die in einem, höchstens zwei Semestern studiert werden. Die einzelnen zu Modulen zusammen gefassten Veranstaltungen werden durch entsprechende Leistungen abgeschlossen. Näheres regeln § 8 dieser fachspezifischen Bestimmungen und die Modulkataloge, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.

§ 4

Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gem. § 66 Hochschulgesetz (HG) nachgewiesen. Der Fachbereich behält sich vor, für das Studium der Mathematik als Kern- oder Komplementfach eine lokale Zulassungsbeschränkung zu beantragen.
- (2) Für das Studium sind mathematische Grundkenntnisse erforderlich. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden die Schulmathematik gut beherrschen.

- (3) In jedem Mathematikstudium und auch im Mathematikunterricht kommt dem Umgang mit Computern eine bedeutende Rolle zu. Studierende, die keine Grundkenntnisse in Informationstechnologie mitbringen, erhalten im Rahmen der Kapazitäten des Fachbereichs die Gelegenheit, den Umgang mit Computern und den wichtigsten Typen von Programmen in besonderen Kursen zu erwerben. Ein Anspruch auf Teilnahme an diesen Kursen besteht nicht.
- (4) Jedes Hochschulstudium erfordert gute Kenntnisse der internationalen Wissenschaftssprache Englisch. Die Studierenden müssen einfache englische Texte lesen und verstehen können.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 5
Bachelorgrad**

Wird Mathematik als Kernfach gewählt, verleiht der Fachbereich nach bestandener Bachelorprüfung den Grad „Bachelor of Arts“.

**§ 6
Studienumfang und Studieninhalte**

- (1) Das Fach Mathematik kann entweder als Kernfach oder als Komplementfach oder als didaktisches Grundlagenstudium studiert werden.
- (2) Je nach Wahl gem. § 6 Abs.1 ist das Studium der Mathematik im BvP folgendermaßen aufgebaut:
 - (a) Wird Mathematik als Kernfach gewählt, so sind die folgenden 6 Module im Umfang von insgesamt 40 SWS / 60 CP zu studieren:

Modul Ke1 Zahlen und Strukturen 6 SWS, 9 CP

Elementare Arithmetik & Algebra	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
---------------------------------	-------------------------------

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden arithmetische und algebraische Muster auf inhaltlich-anschaulichen Wegen entdeckt, analysiert und durch deren Reflexion das Beweisen elementarer Zusammenhänge als zentrale Methode der Disziplin Mathematik entwickelt. Es geht vor allem darum, arithmetische Muster aufzuspüren, algebraisch elementar zu durchdringen, und in ihren reichhaltigen Facetten angemessen und flexibel darzustellen. Die vermittelten Inhalte dienen neben der Wissensvermehrung auch der Entwicklung einer mathematischen Argumentationskultur unter den Studierenden, die insbesondere in den Übungen gefördert und gefordert wird..

Modul Ke2 Geometrie 6 SWS, 9 CP

Elementargeometrie	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
--------------------	-------------------------------

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden geometrische Muster entdeckt, analysiert und durch deren Reflexion das Beweisen elementarer Zusammenhänge als zentrale Methode der Disziplin Mathematik entwickelt. Es geht vor allem darum, geometrische Muster aufzuspüren, strukturell zu durchdringen, und in ihren reichhaltigen Facetten flexibel darzustellen. Die vermittelten Inhalte dienen neben der Wissensvermehrung auch der Entwicklung einer mathematischen Argumentationskultur unter den Studierenden, die insbesondere in den Übungen gefördert und gefordert wird.

Modul Ke3 Zuordnungen 6 SWS, 9 CP

Elementare Funktionen	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
-----------------------	-------------------------------

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden das Erstellen und das Analysieren von Funktionen als zentrale Methoden der Disziplin Mathematik aktiv erfahren. Dabei werden zum Einen Funktionen als

Strukturierungsmethode innerhalb der Mathematik, zum Anderen als typisch mathematische Modellierung außermathematischer Sachverhalte in ihren Möglichkeiten und Grenzen untersucht. Der Fokus liegt auf inhaltlich-anschaulichen Zugängen und soll die Studierenden auch dazu befähigen, Mathematik als Werkzeug zur Lösung von unterschiedlichen Problemen heranzuziehen. Insbesondere in den Übungen wird das angemessene Darstellen mathematischer Sachverhalte an elementaren mathematischen Problemen erlernt.

Modul Ke4 Mathematikdidaktik 8 SWS, 12 CP

Grundlegende Ideen der Mathematikdidaktik	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
<i>Eine</i> der beiden Veranstaltungen Mathematik der Klassen 1-6 Mathematik der Klassen 5-10	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden zentrale Erkenntnisse über das Lehren und Lernen vor allem aus der Pädagogik, der Psychologie und der Soziologie auf das Fach Mathematik bezogen und deren Bedeutung für die Gestaltung fachlicher Lernprozesse erfahren. Die Studierenden lernen, Erkenntnisse der Mathematikdidaktik einzuordnen, angemessen darzustellen und mit ihrer Hilfe erste Entscheidungsmodelle für konkrete Lernsituationen zu entwickeln. Je nach Studienschwerpunkt werden curriculare Bedingungen und Methoden für Lerngruppen im Grundschulalter oder im Bereich des mittleren Bildungsabschlusses behandelt.

Modul Ke5 Elementarmathematische Spezialisierung 8 SWS, 12 CP

<i>Zwei</i> Veranstaltungen aus dem Veranstaltungspool	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Ausgewählte Bereiche der Elementarmathematik	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Dieses Modul bietet verschiedene Spezialisierungsmöglichkeiten in elementaren Bereichen ausgewählter mathematischer Gebiete. Insbesondere lernen die Studierenden die vielfältigen Möglichkeiten der Anwendung von Mathematik auf reale Problemfelder kennen.

Modul Ke6: Mathematikdidaktische Vertiefung 6 SWS, 9 CP

<i>Eine</i> der beiden Veranstaltungen: Arithmetik in der Primarstufe Algebra und Funktionen in der Sekundarstufe I	2 SWS Seminar
Mathematische Lehr- und Lernprozesse: Theorie, Experiment, Analyse	2 SWS Seminar
Begleitseminar zur Bachelorarbeit (Forschendes Lernen)	2 SWS Seminar

Am Beispiel der gewählten Inhalte lernen die Studierenden, Grundlagen mathematischen Lernens zu analysieren und den Prozesscharakter des Mathematiklernens zu erkennen und zu nutzen, indem sie insbesondere mathematische Konzepte in geeignete Lernumgebungen umsetzen. Die Inhalte des Mathematikunterrichts werden dabei in Beziehung zu den Erfahrungsbereichen der Schülerinnen und Schüler gesetzt und im Sinne der Anwendungsorientierung für ein umfassendes Konzept vom Lehren und Lernen von Mathematik genutzt. Insbesondere durch die Planung und die Durchführung mathematikdidaktischer Experimente lernen die Studierenden, didaktische Probleme angemessen anzugehen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu nutzen, auf eigene Fragestellungen zu beziehen und Resultate kritisch hinsichtlich ihrer Aussagekraft und ihrer didaktischen Relevanz zu hinterfragen.

Wird die Bachelorarbeit im Kernfach Mathematik durchgeführt, dann erhöht sich die Zahl der Credits auf 68.

(b) Wird Mathematik als Komplementfach gewählt, so sind die folgenden 4 Module im Umfang von insgesamt 30 SWS / 45 CP zu studieren:

Modul Ko1: Schulmathematische Grundlagen 8 SWS, 12 CP

Schulmathematik: Arithmetik & Algebra	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Schulmathematik: Geometrie	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden arithmetische und algebraische bzw. geometrische Muster auf inhaltlich-anschaulichen Wegen entdeckt, analysiert und durch deren Reflexion das Beweisen elementarer Zusammenhänge als zentrale Methode der Disziplin Mathematik entwickelt. Es geht vor allem darum, mathematische Muster aufzuspüren, strukturell zu durchdringen, sie in ihren reichhaltigen Facetten angemessen und flexibel darzustellen und einfache Sachverhalte zu begründen und zu beweisen.

Modul Ko2: Mathematikdidaktik 8 SWS, 12 CP

Grundlegende Ideen der Mathematikdidaktik	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
<i>Eine</i> der beiden Veranstaltungen Mathematik der Klassen 1-6 Mathematik der Klassen 5-10	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden zentrale Erkenntnisse über das Lehren und Lernen vor allem aus der Pädagogik, der Psychologie und der Soziologie auf das Fach Mathematik bezogen und deren Bedeutung für die Gestaltung fachlicher Lernprozesse erfahren. Die Studierenden lernen, Erkenntnisse der Mathematikdidaktik einzuordnen, angemessen darzustellen und mit ihrer Hilfe erste Entscheidungsmodelle für konkrete Lernsituationen zu entwickeln. Je nach Studienschwerpunkt werden curriculare Bedingungen und Methoden für Lerngruppen im Grundschulalter oder im Bereich des mittleren Bildungsabschlusses behandelt.

Modul Ko3: Elementarmathematische Vertiefung 10 SWS, 15 CP

Elementare Funktionen	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
<i>Eine</i> Veranstaltung aus dem Veranstaltungspool: Ausgewählte Bereiche der Elementarmathematik	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden das Erstellen und das Analysieren von Funktionen als zentrale Methoden der Disziplin Mathematik aktiv erfahren. Dabei werden zum Einen Funktionen als Strukturierungsmethode innerhalb der Mathematik, zum Anderen als typisch mathematische Modellierung außermathematischer Sachverhalte in ihren Möglichkeiten und Grenzen untersucht. Der Fokus liegt auf inhaltlich-anschaulichen Zugängen und soll die Studierenden auch dazu befähigen, Mathematik als Werkzeug zur Lösung von unterschiedlichen Problemen heranzuziehen. Insbesondere in den Übungen wird das angemessene Darstellen mathematischer Sachverhalte an elementaren mathematischen Problemen erlernt. Dieses Modul bietet mit der zweiten Veranstaltung verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten in elementaren Bereichen ausgewählter mathematischer Gebiete. Insbesondere lernen die Studierenden die vielfältigen Möglichkeiten der Anwendung von Mathematik auf reale Problemfelder kennen.

Modul Ko4: Mathematikdidaktische Vertiefung

4 SWS, 6 CP

Eine der beiden Veranstaltungen: Arithmetik in der Primarstufe Algebra und Funktionen in der Sekundarstufe I	2 SWS Seminar
Mathematische Lehr- und Lernprozesse: Theorie, Experiment, Analyse	2 SWS Seminar

Am Beispiel der gewählten Inhalte lernen die Studierenden, Grundlagen mathematischen Lernens zu analysieren und den Prozesscharakter des Mathematiklernens zu erkennen und zu nutzen, indem sie insbesondere mathematische Konzepte in geeignete Lernumgebungen umsetzen. Die Inhalte des Mathematikunterrichts werden dabei in Beziehung zu den Erfahrungsbereichen der Schülerinnen und Schüler gesetzt und im Sinne der Anwendungsorientierung für ein umfassendes Konzept vom Lehren und Lernen von Mathematik genutzt. Insbesondere durch die Planung und die Durchführung mathematikdidaktischer Experimente lernen die Studierenden, didaktische Fragestellungen angemessen anzugehen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu nutzen, auf die eigene Situation zu beziehen und Resultate kritisch hinsichtlich ihrer Aussagekraft und ihrer didaktischen Relevanz zu hinterfragen.

(c) Wird Mathematik als didaktisches Grundlagenstudium gewählt, so sind die folgenden 3 Module im Umfang von insgesamt 20 SWS / 30 CP zu studieren:

Modul GS1: Schulmathematische Grundlagen

8 SWS, 12 CP

Schulmathematik: Arithmetik und Algebra	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Schulmathematik: Geometrie	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden arithmetische und algebraische bzw. geometrische Muster auf inhaltlich-anschaulichen Wegen entdeckt, analysiert und durch deren Reflexion das Beweisen elementarer Zusammenhänge als zentrale Methode der Disziplin Mathematik entwickelt. Es geht vor allem darum, mathematische Muster aufzuspüren, strukturell zu durchdringen, sie in ihren reichhaltigen Facetten angemessen und flexibel darzustellen und einfache Sachverhalte zu begründen und zu beweisen.

Modul GS2: Mathematikdidaktik

8 SWS, 12 CP

Mathematikdidaktik: Einführung	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Eine der Veranstaltungen Mathematik der Klassen 1-6 Mathematik der Klassen 5-10	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden zentrale Erkenntnisse über das Lehren und Lernen vor allem aus der Pädagogik, der Psychologie und der Soziologie auf das Fach Mathematik bezogen und deren Bedeutung für die Gestaltung fachlicher Lernprozesse erfahren. Die Studierenden lernen, Erkenntnisse der Mathematikdidaktik einzuordnen, angemessen darzustellen und mit ihrer Hilfe erste Entscheidungsmodelle für konkrete Lernsituationen zu entwickeln. Je nach Studienschwerpunkt werden curriculare Bedingungen und Methoden für Lerngruppen im Grundschulalter oder im Bereich des mittleren Bildungsabschlusses behandelt.

Modul GS3: Mathematikdidaktische Vertiefung**4 SWS, 6 CP**

Eine der beiden Veranstaltungen: Arithmetik in der Primarstufe Algebra und Funktionen in der Sekundarstufe I	2 SWS Seminar
Diagnose und Anleitung von mathematischen Lernprozessen	2 SWS Schulpraktikum

Am Beispiel der gewählten Inhalte lernen die Studierenden, Grundlagen mathematischen Lernens zu analysieren und den Prozesscharakter des Mathematiklernens zu erkennen und zu nutzen, indem sie insbesondere mathematische Konzepte in geeignete Lernumgebungen umsetzen. Die Inhalte des Mathematikunterrichts werden dabei in Beziehung zu den Erfahrungsbereichen der Schülerinnen und Schüler gesetzt und im Sinne der Anwendungsorientierung für ein umfassendes Konzept vom Lehren und Lernen von Mathematik genutzt. Insbesondere durch die Planung und die Durchführung mathematikdidaktischer Experimente lernen die Studierenden, Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern professionell zu gestalten, zu begleiten und zu reflektieren. Sie entwickeln exemplarisch Handlungsalternativen für Unterrichtssituationen und beziehen ihre theoretischen Kenntnisse auf das zukünftige Tätigkeitsfeld.

- (3) Näheres zum Studienaufbau und zu den Studieninhalten ist in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind. Die zu absolvierenden Prüfungen sind in § 8 dieser fachspezifischen Bestimmungen ausgewiesen.
- (4) Die in den Modulkatalogen ausgewiesenen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Modul sollen in der Regel spätestens im Semester vor dem Beginn des Moduls abgeleistet worden sein. Über Ausnahmen, die durch Verzögerungen im Prüfungsablauf entstehen, entscheidet die Veranstalterin / der Veranstalter in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs.
- (5) Zu den Studien im Fach Mathematik als Kernfach oder als Komplementfach kommen weitere Studienelemente hinzu, die das Fach im Bereich »Bildung & Wissen« anbietet. Näheres dazu regelt § 7 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

§ 7 Bildung & Wissen

A. »Entscheidungsfeld / Praxisstudien«

- (1) Zusätzlich zu den in § 6 angegebenen Studien des Fachs Mathematik als Kern- oder Komplementfach ist ein interdisziplinäres fachdidaktisches Modul im Entscheidungsfeld zu studieren, das ein außerschulisches, vermittlungsorientiertes Praktikum vorbereitet und begleitet. Dieses Modul ist aus dem Angebot von Kern- und Komplementfach wie folgt zusammengesetzt:
 - (a) Wird das vermittlungswissenschaftliche Praktikum im Kernfach absolviert, dann werden 4 SWS (6 CP) Fachdidaktik des Kernfachs und 2 SWS (3 CP) Fachdidaktik des Komplementfachs studiert.
 - (b) Wird das vermittlungswissenschaftliche Praktikum im Komplementfach absolviert, dann werden 4 SWS (6 CP) Fachdidaktik des Komplementfachs und 2 SWS (3 CP) Fachdidaktik des Kernfachs studiert.
 - (c) Für die Absolvierung des Praktikums werden weitere 4 Credits angerechnet.
- (2) Die Studierenden sind für die Organisation eines außerschulischen Praktikumsplatzes in einem vermittlungsorientierten Berufsfeld selbst verantwortlich. Mögliche Berufsfelder beschäftigen sich zum Beispiel mit der mathematischen Früherziehung in Kindergärten, mit außerschulischer Nachhilfe, mit der Entwicklung oder Beurteilung von Lernmaterialien oder Lernsoftware, mit Nachmittagsbetreuung, mit der schulpsychologischen Betreuung u.Ä.

- (3) Studierende, die ihr Praktikum im Fach Mathematik absolvieren, schließen die zugehörigen fachdidaktischen Veranstaltungen mit einer benoteten Teilleistung ab, die im Sinne der PO-BAMod-LB mit 4 SWS und 6 CP im Bereich »Bildung & Wissen« gewichtet wird. Das außerschulische Praktikum selbst schließt mit einer unbenoteten Teilleistung ab.
- (4) Studierende, die ihr Praktikum nicht im Fach Mathematik absolvieren, schließen die zugehörige Lehrveranstaltung des Fachs mit einer unbenoteten Teilleistung ab.
- (5) Studierende, die im Rahmen des Entscheidungsfeldes kein erziehungswissenschaftliches Modul studieren, müssen stattdessen zusätzlich zu dem fachdidaktischen Modul ein fachbezogenes Modul absolvieren. Durch dieses Modul wird eine zweite außerschulische Praxisphase, die in einem fachwissenschaftlich orientierten Berufsfeld durchgeführt wird, vorbereitet und begleitet.
- (6) Die Studierenden sind für die Organisation eines außerschulischen Praktikumsplatzes in einem fachwissenschaftlich orientierten Berufsfeld selbst verantwortlich. Mögliche Berufsfelder beschäftigen sich zum Beispiel mit der Erhebung und Auswertung von statistischen Daten, mit der Beratung in finanziellen Angelegenheiten, mit der Optimierung von Arbeitsabläufen, mit der Erstellung von Algorithmen u.Ä.
- (7) Das fachbezogene Modul bleibt im Fach Mathematik unbenotet und schließt mit einer Teilleistung ab.
- (8) Für die Absolvierung des Praktikums werden weitere 4 Credits angerechnet.
- (9) Die Organisation und Inhalte der Veranstaltungen sowie die Form der Praktikumsbegleitung und Leistungsüberprüfung sind in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.
- (10) Über die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Fachs Mathematik im Sinne dieses Bereichs von »Bildung & Wissen« erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs im Einzelfall.

B. *»Bildung & Wissen fachintegriert«*

- (1) Der Anteil des Fachs Mathematik am Bereich »Bildung & Wissen fachintegriert« beträgt
 - (a) 4 SWS / 3 CP, falls Mathematik als Kernfach studiert wird,
 - (b) 2 SWS / 2 CP, falls Mathematik als Komplementfach studiert wird,
 - (c) 4 SWS / 3 CP, falls Mathematik als didaktisches Grundlagenstudium studiert wird.
- (2) Die in diesem Bereich abzuleistenden SWS / CP sind in den in § 6 genannten Modulen enthalten. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Modulkatalogen, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beiliegen, ausgewiesen.
- (3) Der Bereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ bleibt im Fach Mathematik unbenotet. Die zugehörigen Leistungen sind erbracht, wenn die Lehrveranstaltungen dieses Bereichs entsprechend des Modulkatalogs erfolgreich abgeschlossen wurden.

C. *»Bildung & Wissen interdisziplinär«*

- (1) Das Fach Mathematik beteiligt sich an der Ringveranstaltung zum Themenfeld Heterogenität. In Absprache mit der BiWi-Lehrkommission leistet das Fach einen inhaltlichen Beitrag zu einer Sitzung. Themen können sein: Möglichkeiten der Differenzierung, Resultate und Schlussfolgerungen aus Leistungsuntersuchungen, mathematische Eigenproduktionen, Standortbestimmungen u.Ä.
- (2) Eine Lehrveranstaltung im Sinne der „Vertiefung: Heterogenität“ wird vom Fach Mathematik nicht angeboten.

- (3) Das Angebot des Fachs Mathematik im Sinne der „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“ kann nur dann wahrgenommen werden, wenn sowohl die Basisqualifizierung als auch die Vertiefung in Mathematik gewählt wird. Studierende, die sich dafür entscheiden, schließen die Veranstaltung mit einer benoteten Teilleistung ab, die entsprechend der PO-BAMod-LB mit 4 SWS und 6 CP im Bereich »Bildung & Wissen« gewichtet wird. Näheres regeln die Modulkataloge, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.
- (4) Für Studierende, die das Angebot des Fachs Mathematik im Sinne der „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“ nicht wahrnehmen, bleibt der Bereich „Bildung & Wissen interdisziplinär“ im Fach Mathematik unbenotet.
- (5) Das Angebot des Fachs Mathematik im Sinne der Lehrveranstaltung „Brückenschlag Studium und Beruf“ ist in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.
- (6) Über die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Fachs Mathematik im Sinne des Bereichs „Bildung & Wissen interdisziplinär“ erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs im Einzelfall.

§ 8

Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Im Fach Mathematik werden die Prüfungen von Studierenden im Rahmen von Teilleistungen zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls oder im Rahmen von Modulprüfungen über die gesamten Inhalte eines Moduls abgelegt. Die Prüfungsanforderungen werden jeweils in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) Die benoteten Prüfungen bestehen für Studierende mit Mathematik als
 - a. Kernfach aus je einer mathematischen Modulprüfung über das Modul Ke3 und über das Modul Ke5, sowie aus einer didaktischen Modulprüfung über das Modul Ke4. Hinzu kommen bei entsprechender Wahl die Prüfungen im Bereich »Bildung & Wissen« gemäß §7 dieser fachspezifischen Bestimmungen.
 - b. Komplementfach aus einer mathematischen Modulprüfung über das Modul Ko3 und einer didaktischen Modulprüfung über das Modul Ko2. Hinzu kommen bei entsprechender Wahl die Prüfungen im Bereich »Bildung & Wissen« gemäß §7 dieser fachspezifischen Bestimmungen.
 - c. didaktisches Grundlagenstudium aus einer didaktischen Modulprüfung über das Modul GS2 und aus einer didaktischen Teilleistung im Modul GS3.

Alle anderen Prüfungen bleiben unbenotet.

- (4) Die mathematischen Modulprüfungen über die Module Ke5 und Ko3 werden durch 4-stündige schriftliche Prüfungen, die mathematische Modulprüfung über das Modul Ke3 wird durch eine 2-stündige schriftliche Prüfung abgelegt.
- (5) Die didaktischen Modulprüfungen über die Module Ke4 und Ko2 werden durch eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung absolviert. Die didaktische Modulprüfung über das Modul GS2 wird durch eine 4-stündige schriftliche Prüfung, die benotete didaktische Teilleistung im Modul GS3 wird durch die schriftliche Ausarbeitung von ausgewählten Aspekten des gewählten Seminars erbracht.
- (6) Die Bachelorarbeit (Thesis) wird in der Regel im Kernfach geschrieben. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Kernfachs auch in dem Komplementfach angefertigt werden. Über die Möglichkeit, im Komplementfach Mathematik die Bachelorarbeit anzufertigen, entscheidet zudem der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Mathematik im Einzelfall.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von 120 CP aufgenommen werden, darin sind die 8 CP, die durch die Ableistung von Praktika erworben werden müssen, enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers an den Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen Bachelorarbeit bis zu 12 Wochen betragen.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; sie begründen jedoch keinen Anspruch.
- (9) Näheres regeln die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (PO-BAMod-LB) der Universität Dortmund und der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Mathematik.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Teilleistungen und Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) Näheres regelt der § 9 der PO-BAMod-LB.

§ 10

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Credits im Fach Mathematik werden durch Modulabschlüsse erworben. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn die im Modulkatalog aufgeführten Leistungen erbracht wurden.
- (2) Alles Weitere regeln § 16 der PO-BAMod-LB der Universität Dortmund und der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Mathematik.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses des Fachbereichs Mathematik vom 19. April 2006.

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Mathematik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund**

Inhaltsübersicht: Fachspezifische Bestimmungen des Fachs Mathematik

- § 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Studienangebot
- § 4 Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 5 Bachelorgrad
- § 6 Studienumfang und Studienziele
- § 7 Bildung und Wissen
- § 8 Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)
- § 9 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Fach Mathematik im Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regeln die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Mathematik. Ihnen beigefügt sind Studienpläne und Modulbeschreibungen, die den Studienverlauf darstellen.

§ 2

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium soll auf ein Studium des jeweils entsprechenden Lehramts-Master und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil wird sowohl ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, als auch die Qualifikation zur Aufnahme des Master-Studiengangs „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie „Lehramt an Berufskollegs“ im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund erworben.
- (2) Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können,
 - für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende mathematische und mathematikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen
 - in der Lage sind, neben der Lösung fachlicher Aufgaben auch wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

§ 3

Studienangebot

- (1) Das Fach Mathematik kann als Kernfach oder als Komplementfach studiert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in verschiedene Module, die in höchstens zwei Semestern studiert werden. Näheres regeln § 8 dieser fachspezifischen Bestimmungen und die Modulkataloge, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.

§ 4

Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) gem. § 66 Hochschulgesetz (HG) nachgewiesen.
- (2) Für das Studium sind mathematische Grundkenntnisse erforderlich. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden die Schulmathematik gut beherrschen.
- (3) In jedem Mathematikstudium und auch im Mathematikunterricht kommt dem Umgang mit Computern eine zunehmend bedeutendere Rolle zu. Studierende, die keine Grundkenntnisse in Informationstechnologie mitbringen, können den Umgang mit Computern und den wichtigsten Typen von Programmen in besonderen Kursen erwerben.

- (4) Jedes Hochschulstudium erfordert gute Kenntnisse der internationalen Wissenschaftssprache Englisch. Jeder Studierende muss englische Texte lesen und verstehen können.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Die Studienverlaufspläne sind an einem Beginn im Wintersemester orientiert.

§ 5 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik den „Bachelor of Arts“, sofern Mathematik als Kernfach studiert wurde.

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

- (1) Das Fach Mathematik kann sowohl als Kernfach als auch als Komplementfach studiert werden.
- (2) Das Studium dient vorrangig dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen, die für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ bzw. „Lehramt an Berufskollegs“ notwendig sind. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen mathematischen und mathematikdidaktischen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind. Nähere Informationen finden sich in den Modulbeschreibungen, die dieser Studienordnung angehängt sind.
- (3) Das Studium der Mathematik als Kernfach umfasst nach § 5 der Bachelorprüfungsordnung (PO-BAMod-LB) 60 SWS bzw. 90 Creditpoints (CP). Wird die Bachelorarbeit im Kernfach geschrieben, so erhöht sich die Zahl auf 98 CP. 8 SWS bzw. mindestens 6 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ (BiWi) zugeordnet. Diese Veranstaltungen sind entsprechend gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 60 SWS bzw. 90 CP gehören, werden in § 7 beschrieben. Es sind die folgenden Module zu studieren:

Modul Ke1 Basismodul Analysis I

8 SWS, 12 CP

Analysis I (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 4 SWS Übung
----------------------	-------------------------------

Dieses Modul ist für das Mathematik-Studium grundlegend. Es bietet bereits in sich eine wissenschaftliche Durchdringung und Vertiefung des Analysis-Stoffs der gymnasialen Oberstufe und gleichzeitig eine Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung.

Modul Ke2 Basismodul Lineare Algebra und Analytische Geometrie I 8 SWS, 12 CP

Lineare Algebra und Analytische Geometrie I (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 4 SWS Übung
---	-------------------------------

Dieses Modul ist eine Basis für alle mathematischen Aktivitäten, die im weiteren Studium angeregt werden. Es bietet bereits einen flexiblen mathematischen Hintergrund für die Gestaltung von Lernprozessen im Bereich der linearen Algebra und der analytischen Geometrie und liefert eine Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau.

Modul Ke3 Basismodul Analysis II

8 SWS, 12 CP

Analysis II (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Proseminar zur Analysis	2 SWS

Dieses Modul führt die Thematik des Modul Ke1 weiter und ist ebenfalls grundlegend für das weitere Mathematik-Studium, insbesondere in den Bereichen Analysis, Stochastik und angewandte Mathematik. Es werden neue, vertiefte Einsichten in die auch für die Schule relevante Analysis von Funktionen einer reellen Veränderlichen gewonnen, die auch gleichzeitig für die Untersuchung von Funktionen mehrerer reeller Veränderlicher nutzbar gemacht werden. Naturgemäß wird dabei auch die Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau fortgesetzt.

Modul Ke4 Basismodul Lineare Algebra und Analytische Geometrie II 8 SWS, 12 CP

Lineare Algebra und Analytische Geometrie II (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Proseminar zur Linearen Algebra und Analytischen Geometrie	2 SWS

Dieses Modul führt die Thematik des Modul Ke2 weiter und verbreitert die gelegte Basis für alle mathematischen Aktivitäten, die im weiteren Studium angeregt werden. Es bietet weiterführend einen flexiblen mathematischen Hintergrund für die Gestaltung von Lernprozessen im Bereich der linearen Algebra und der analytischen Geometrie und setzt die Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau fort.

Vorbemerkung zu den Vertiefungsmodulen Ke5 – Ke14

Aus den Modulen Ke5 bis Ke8 sind zwei Module zu wählen. Ebenso sind aus den Modulen Ke9 bis Ke13 zwei Module zu wählen. Dabei müssen 4 verschiedene Gebiete gewählt werden. Die Gebiete Geometrie und Stochastik sind verpflichtend.

Die **Modulvoraussetzungen** sind jeweils die Module Ke1-4.

Modul Ke5 Vertiefungsmodul Geometrie mit Seminar

8 SWS, 12 CP

01 Euklidische Geometrie 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	Eine der Vorlesungen 01 - 04 4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
02 Kongruenz-/Spiegelungsgeometrie 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	
03 Diskrete Geometrie 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	
04 Kurven und Flächen 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	
05 Seminar zu der gewählten Vorlesungen	2 SWS

Das Geometrie-Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen der Geometrie. Die Studierenden wählen zwei dieser Vorlesungen aus.

Modul Ke6 Vertiefungsmodul Stochastik mit Seminar

8 SWS, 12 CP

Stochastik	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Seminar zur Stochastik	2 SWS

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen aus der Stochastik.

Modul Ke7 Vertiefungsmodul Algebra/Zahlentheorie mit Seminar 8 SWS, 12 CP

Algebra und Zahlentheorie	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Seminar zu Algebra und Zahlentheorie	2 SWS

Das Geometrie-Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen der Algebra und Zahlentheorie.

Modul Ke8 Vertiefungsmodul Analysis mit Seminar 8 SWS, 12 CP

Analysis III	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Seminar zur Analysis III	2 SWS

Dieses Modul gibt einen Überblick über weitere grundlegende Teilgebiete der Analysis. Den Schwerpunkt bilden Fragestellungen zu schulrelevanten mathematischen und naturwissenschaftlichen Themen.

Modul Ke9 Vertiefungsmodul Geometrie ohne Seminar 6 SWS, 9 CP

01 Euklidische Geometrie 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	Eine der Vorlesungen 01 - 04 4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
02 Kongruenz-/Spiegelungsgeometrie 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	
03 Diskrete Geometrie 2 SWS Vorlesung, 4 SWS Übung	
04 Kurven und Flächen 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	

Das Geometrie-Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen der Geometrie. Die Studierenden wählen zwei dieser Vorlesungen aus.

Modul Ke10 Vertiefungsmodul Stochastik ohne Seminar 6 SWS, 9 CP

Stochastik	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
------------	-------------------------------

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen aus der Stochastik.

Modul Ke11 Vertiefungsmodul Algebra/Zahlentheorie ohne Seminar 6 SWS, 9 CP

Algebra und Zahlentheorie	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
---------------------------	-------------------------------

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen aus der Algebra und Zahlentheorie.

Modul Ke12 Vertiefungsmodul Analysis ohne Seminar 6 SWS, 19 CP

Analysis III	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
--------------	-------------------------------

Dieses Modul gibt einen Überblick über weitere grundlegende Teilgebiete der Analysis. Den Schwerpunkt bilden Fragestellungen zu schulrelevanten mathematischen und naturwissenschaftlichen Themen.

Modul Ke13 Vertiefungsmodul Angewandte Mathematik ohne Seminar 6 SWS, 9 CP

01 Elementare Numerik 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
02 Diskrete Mathematik 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung. Diese Vorlesung setzt einfache Programmierkenntnisse voraus, die ggf. in einem in der vorlesungsfreien Zeit angebotenen Programmierkurs erworben werden können.	

Dieses Modul führt in wichtige Methoden und Resultate der angewandten Mathematik ein.

- (4) Das Studium der Mathematik als Komplementfach umfasst nach § 5 der Bachelorprüfungsordnung 30 SWS bzw. 45 Creditpoints (CP). 2 SWS bzw. mindestens 2 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltung ist entsprechend gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 30 SWS bzw. 45 CP gehören, werden in § 7 beschrieben. Es sind die folgenden Module zu studieren:

Modul Ko1 Basismodul Lineare Algebra und Analytische Geometrie I 8 SWS, 12 CP

Lineare Algebra und Analytische Geometrie I (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 4 SWS Übung
---	-------------------------------

Dieses Modul ist eine Basis für alle mathematischen Aktivitäten, die im weiteren Studium angeregt werden. Es bietet bereits in sich einen flexiblen mathematischen Hintergrund für die Gestaltung von Lernprozessen im Bereich der linearen Algebra und der analytischen Geometrie und liefert eine Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau.

Modul Ko2 Basismodul Lineare Algebra und Analytische Geometrie II 6 SWS, 9 CP

Lineare Algebra und Analytische Geometrie II (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
--	-------------------------------

Dieses Modul baut auf Modul Ko1 auf und verbreitert die gelegte Basis für alle mathematischen Aktivitäten, die im weiteren Studium angeregt werden. Es bietet weiterführend einen flexiblen mathematischen Hintergrund für die Gestaltung von Lernprozessen im Bereich der linearen Algebra und der analytischen Geometrie und setzt die Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau fort.

Modul Ko3 Basismodul Analysis I 8 SWS, 12 CP

Analysis I (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 4 SWS Übung
----------------------	-------------------------------

Dieses Modul ist für das Mathematik-Studium grundlegend. Es bietet bereits in sich eine wissenschaftliche Durchdringung und Vertiefung des Analysis-Stoffs der gymnasialen

Oberstufe und gleichzeitig eine Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung.

Modul Ko4 Basismodul Analysis II**8 SWS, 12 CP**

Analysis II (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Proseminar zur Analysis oder Proseminar zur Linearen Algebra und Analytischen Geometrie	2 SWS

Dieses Modul baut auf Modul Ko3 auf und ist ebenfalls grundlegend für das weitere Mathematik-Studium, insbesondere in den Bereichen Analysis und angewandte Mathematik. Es werden neue, vertiefte Einsichten in die auch für die Schule relevante Analysis von Funktionen einer reellen Veränderlichen gewonnen, die auch gleichzeitig für die Untersuchung von Funktionen mehrerer reeller Veränderlicher nutzbar gemacht werden. Naturgemäß wird dabei auch die Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau fortgesetzt.

- (5) Näheres zum Studienaufbau und zu den Studieninhalten ist in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind. Die jeweilige Erbringungsform für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Teilleistungen werden frühzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen angekündigt. Die Leistungen werden von den Lehrenden bewertet und bescheinigt, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Die weiteren Prüfungsbestimmungen sind in § 8 geregelt.

In den Modulbeschreibungen im Anhang finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben und an welchen Leistungsstandards diese überprüft werden. Durch die Bachelorprüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

Credits werden vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Teilleistungen oder die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurden.

§ 7 Bildung und Wissen

A. Bereich »Entscheidungsfeld / Praxisstudien«

- (1) Zusätzlich zu den in § 6 angegebenen Studien des Fachs Mathematik als Kern- oder Komplementfach ist ein interdisziplinäres fachdidaktisches Modul im Bereich Entscheidungsfeld zu studieren, das ein außerschulisches, vermittlungsorientiertes Praktikum vorbereitet und begleitet. Dieses Modul ist aus dem Angebot von Kern- und Komplementfach wie folgt zusammengesetzt:
- (a) Wird das vermittlungswissenschaftliche Praktikum im Kernfach absolviert, dann werden 4 SWS (6 CP) Fachdidaktik des Kernfachs und 2 SWS (3 CP) Fachdidaktik des Komplementfachs studiert.
 - (b) Wird das vermittlungswissenschaftliche Praktikum im Komplementfach absolviert, dann werden 4 SWS (6 CP) Fachdidaktik des Komplementfachs und 2 SWS (3 CP) Fachdidaktik des Kernfachs studiert.
- (2) Die Studierenden sind für die Organisation eines außerschulischen Praktikumsplatzes in einem fachdidaktisch orientierten Berufsfeld selbst verantwortlich. Mögliche Berufsfelder beschäftigen sich zum Beispiel mit der mathematischen Früherziehung in Kindergärten,

mit außerschulischer Nachhilfe, mit der Entwicklung oder Beurteilung von Lernmaterialien oder Lernsoftware, mit Nachmittagsbetreuung, mit der schulpsychologischen Betreuung u.Ä.

- (3) Studierende, die ihr Praktikum im Fach Mathematik absolvieren, schließen die zugehörigen fachdidaktischen Veranstaltungen mit einer benoteten Teilleistung ab, die im Sinne der PO-BAMod-LB mit 4 SWS und 6 CP im Bereich »Bildung und Wissen« gewichtet wird. Das außerschulische Praktikum selbst schließt mit einer unbenoteten Teilleistung ab.
- (4) Studierende, die ihr Praktikum nicht im Fach Mathematik absolvieren, schließen die zugehörige Lehrveranstaltung des Fachs mit einer unbenoteten Prüfung ab.
- (5) Studierende, die im Rahmen des Entscheidungsfeldes kein erziehungswissenschaftliches Modul studieren, müssen stattdessen zusätzlich zu dem fachdidaktischen Modul ein fachbezogenes Modul absolvieren. Durch dieses Modul wird eine zweite außerschulische Praxisphase, die in einem fachwissenschaftlich orientierten Berufsfeld durchgeführt wird, vorbereitet und begleitet.
- (6) Die Studierenden sind für die Organisation eines außerschulischen Praktikumsplatzes in einem fachwissenschaftlich orientierten Berufsfeld selbst verantwortlich. Mögliche Berufsfelder beschäftigen sich zum Beispiel mit der Erhebung und Auswertung von statistischen Daten, mit der Beratung in finanziellen Angelegenheiten, mit der Optimierung von Arbeitsabläufen, mit der Erstellung von Algorithmen u.Ä.
- (7) Das fachbezogene Modul bleibt im Fach Mathematik unbenotet und schließt mit einer Teilleistung ab.
- (8) Die Organisation und Inhalte der Veranstaltungen sowie die Form der Praktikumsbegleitung und Leistungsüberprüfung sind in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.
- (9) Über die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Fachs Mathematik im Sinne dieses Bereichs von »Bildung und Wissen« erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs im Einzelfall.

B. Bereich »Bildung und Wissen fachintegriert«

- (1) Der Anteil des Fachs Mathematik am Bereich »Bildung und Wissen fachintegriert« beträgt
 - (a) 8 SWS / 6 CP, falls Mathematik als Kernfach studiert wird,
 - (b) 2 SWS / 2 CP, falls Mathematik als Komplementfach studiert wird,
- (2) Die in diesem Bereich abzuleistenden SWS / CP sind in den in § 6 genannten Modulen enthalten. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Modulkatalogen, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beiliegen, ausgewiesen.
- (3) Der Bereich „Bildung und Wissen fachintegriert“ bleibt im Fach Mathematik unbenotet. Die zugehörigen Leistungen sind erbracht, wenn die Lehrveranstaltungen dieses Bereichs entsprechend des Modulkatalogs erfolgreich abgeschlossen wurden.

C. Bereich »Bildung und Wissen interdisziplinär«

- (1) Das Fach Mathematik beteiligt sich an der Ringveranstaltung zum Themenfeld Heterogenität. In Absprache mit der BiWi-Lehrkommission leistet das Fach einen inhaltlichen Beitrag zu einer Sitzung. Themen können sein: Möglichkeiten der Differenzierung, Resultate und Schlussfolgerungen aus Leistungsuntersuchungen, mathematische Eigenproduktionen, Standortbestimmungen u.Ä.

- (2) Eine Lehrveranstaltung im Sinne der „Vertiefung: Heterogenität“ wird vom Fach Mathematik nicht angeboten.
- (3) Das Angebot des Fachs Mathematik im Sinne der „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“ kann nur dann wahrgenommen werden, wenn sowohl die Basisqualifizierung als auch die Vertiefung in Mathematik gewählt wird. Studierende, die sich dafür entscheiden, schließen die Veranstaltung mit einer benoteten Teilleistung ab, die entsprechend der PO-BAMod-LB mit 4 SWS und 6 CP im Bereich »Bildung und Wissen« gewichtet wird. Näheres regeln die Modulkataloge, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.
- (4) Für Studierende, die das Angebot des Fachs Mathematik im Sinne der „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“ nicht wahrnehmen, bleibt der Bereich „Bildung und Wissen interdisziplinär“ im Fach Mathematik unbenotet.
- (5) Das Angebot des Fachs Mathematik im Sinne der Lehrveranstaltung „Brückenschlag Studium und Beruf“ ist in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.
- (6) Über die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Fachs Mathematik im Sinne des Bereichs „Bildung und Wissen interdisziplinär“ erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs im Einzelfall.

§ 8

Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Im Fach Mathematik werden die Prüfungen von Studierenden im Rahmen von Teilleistungen zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls oder im Rahmen von Modulprüfungen über die gesamten Inhalte eines Moduls abgelegt. Die Prüfungsanforderungen werden jeweils in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind..
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) Alle Prüfungen (Teilleistungen, Modulprüfungen) dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.
- (4) Die Modulprüfungen und Teilleistungen (vgl. Modulkataloge für Kern- und Komplementfach) für die Module Ke1 – Ke13 bzw. Ko1 – Ko 4 sind benotet. Art und Umfang dieser Prüfungen sind in den Modulkatalogen für Kern- und Komplementfach beschrieben. Hinzu kommen bei entsprechender Wahl die Prüfungen im Bereich »Bildung und Wissen« gemäß §7 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

Folgende Prüfungen sind zu erbringen:

Im Kernfach schließen die Module Ke1 – Ke4 und Ke9 – Ke13 mit einer Modulprüfung ab und die Module Ke5 – Ke8 mit Teilleistungen.

Im Komplementfach schließen die Module Ko1 – Ko4 mit einer Modulprüfung ab.

- (5) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nur im Kernfach geschrieben werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs. Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von 120 CP aufgenommen werden, darin sind die 8 CP, die durch die Ableistung von Praktika erworben werden müssen, enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers an den Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen Bachelorarbeit bis zu 12 Wochen betragen.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; sie begründen jedoch keinen Anspruch.
- (7) Näheres regeln die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (PO-BAMod-LB) der Universität Dortmund und der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Mathematik.

§ 9

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend § 16 PO-BAMod-LB.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester regelt § 12 der PO-BAMod-LB.
- (2) Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Mathematik vom 19. April 2006 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 12. Oktober 2005.

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Mathematik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund**

Inhaltsübersicht: Fachspezifische Bestimmungen des Fachs Mathematik

- § 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienangebot
- § 4 Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 5 Bachelorgrad
- § 6 Studienumfang und Studieninhalte
- § 7 Bildung & Wissen
- § 8 Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

§ 1

Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Fach Mathematik im „Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil“ (BrP) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie ergänzen die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB) und regeln die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Mathematik. Ihnen beigelegt sind Studienpläne und Modulkataloge, die den Studienverlauf darstellen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium soll auf ein Masterstudium für das Lehramt Sonderpädagogik vorbereiten und gleichzeitig für den Einstieg in unterschiedliche Beschäftigungssysteme qualifizieren.
- (2) Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen elementarmathematisch arbeiten können,
 - für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende mathematische und mathematikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung von elementaren fachlichen oder fachdidaktischen Problemen befähigen,
 - in der Lage sind, wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

§ 3

Studienangebot

- (1) Das Fach Mathematik kann im BrP als Komplementfach oder als (kleines) Fach im Kernbereich studiert werden. Die Kombination dieser Möglichkeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Das Studium gliedert sich in verschiedene Module, die in einem, höchstens zwei Semestern studiert werden. Die einzelnen zu Modulen zusammen gefassten Veranstaltungen werden durch entsprechende Leistungen abgeschlossen. Näheres regeln § 8 dieser fachspezifischen Bestimmungen und die Modulkataloge, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.

§ 4

Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gem. § 66 Hochschulgesetz (HG) nachgewiesen. Der Fachbereich behält sich vor, für das Studium der Mathematik als Komplementfach oder als kleines Fach im Kernbereich eine lokale Zulassungsbeschränkung zu beantragen.
- (2) Für das Studium sind mathematische Grundkenntnisse erforderlich. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden die Schulmathematik gut beherrschen.

- (3) In jedem Mathematikstudium und auch im Mathematikunterricht kommt dem Umgang mit Computern eine bedeutende Rolle zu. Studierende, die keine Grundkenntnisse in Informationstechnologie mitbringen, erhalten im Rahmen der Kapazitäten des Fachbereichs die Gelegenheit, den Umgang mit Computern und den wichtigsten Typen von Programmen in besonderen Kursen zu erwerben. Ein Anspruch auf Teilnahme an diesen Kursen besteht nicht.
- (4) Jedes Hochschulstudium erfordert gute Kenntnisse der internationalen Wissenschaftssprache Englisch. Die Studierenden müssen einfache englische Texte lesen und verstehen können.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 5
Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät Rehabilitationswissenschaften, die das Kernfach anbietet, den Grad „Bachelor of Arts“.

**§ 6
Studienumfang und Studieninhalte**

- (1) Das Fach Mathematik kann entweder als Komplementfach oder als (kleines) Fach im Kernbereich studiert werden.
- (2) Je nach Wahl gem. § 6 Abs.1 ist das Studium der Mathematik im BrP folgendermaßen aufgebaut:
 - (a) Wird Mathematik als Komplementfach gewählt, so sind die folgenden 4 Module im Umfang von insgesamt 30 SWS / 45 CP zu studieren:

Modul RKo1: Schulmathematische Grundlagen 8 SWS, 12 CP

Schulmathematik: Arithmetik & Algebra	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
Schulmathematik: Geometrie	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden arithmetische und algebraische bzw. geometrische Muster auf inhaltlich-anschaulichen Wegen entdeckt, analysiert und durch deren Reflexion das Beweisen elementarer Zusammenhänge als zentrale Methode der Disziplin Mathematik entwickelt. Es geht vor allem darum, mathematische Muster aufzuspüren, strukturell zu durchdringen, sie in ihren reichhaltigen Facetten angemessen und flexibel darzustellen und einfache Sachverhalte zu begründen und zu beweisen.

Modul RKo2: Mathematikdidaktik 8 SWS, 12 CP

Grundlegende Ideen der Mathematikdidaktik	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
<i>Eine</i> der beiden Veranstaltungen Mathematik der Klassen 1-6 Mathematik der Klassen 5-10	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden zentrale Erkenntnisse über das Lehren und Lernen vor allem aus der Pädagogik, der Psychologie und der Soziologie auf das Fach Mathematik bezogen und deren Bedeutung für die Gestaltung fachlicher Lernprozesse erfahren. Die Studierenden lernen, Erkenntnisse der Mathematikdidaktik einzuordnen, angemessen darzustellen und mit ihrer Hilfe erste Entscheidungsmodelle für konkrete Lernsituationen zu entwickeln. Je nach Studienschwerpunkt werden curriculare Bedingungen und Methoden für Lerngruppen im Grundschulalter oder im Bereich des mittleren Bildungsabschlusses behandelt.

Modul RKo3: Elementarmathematische Vertiefung

10 SWS, 15 CP

Elementare Funktionen	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
<i>Eine</i> Veranstaltung aus dem Veranstaltungspool: Ausgewählte Bereiche der Elementarmathematik	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden das Erstellen und das Analysieren von Funktionen als zentrale Methoden der Disziplin Mathematik aktiv erfahren. Dabei werden zum Einen Funktionen als Strukturierungsmethode innerhalb der Mathematik, zum Anderen als typisch mathematische Modellierung außermathematischer Sachverhalte in ihren Möglichkeiten und Grenzen untersucht. Der Fokus liegt auf inhaltlich-anschaulichen Zugängen und soll die Studierenden auch dazu befähigen, Mathematik als Werkzeug zur Lösung von unterschiedlichen Problemen heranzuziehen. Insbesondere in den Übungen wird das angemessene Darstellen mathematischer Sachverhalte an elementaren mathematischen Problemen erlernt. Dieses Modul bietet mit der zweiten Veranstaltung verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten in elementaren Bereichen ausgewählter mathematischer Gebiete. Insbesondere lernen die Studierenden die vielfältigen Möglichkeiten der Anwendung von Mathematik auf reale Problemfelder kennen.

Modul RKo4: Mathematikdidaktische Vertiefung

4 SWS, 6 CP

<i>Eine</i> der beiden Veranstaltungen: Arithmetik in der Primarstufe Algebra und Funktionen in der Sekundarstufe I	2 SWS Seminar
Mathematische Lehr- und Lernprozesse: Theorie, Experiment, Analyse	2 SWS Seminar

Am Beispiel der gewählten Inhalte lernen die Studierenden, Grundlagen mathematischen Lernens zu analysieren und den Prozesscharakter des Mathematiklernens zu erkennen und zu nutzen, indem sie insbesondere mathematische Konzepte in geeignete Lernumgebungen umsetzen. Die Inhalte des Mathematikunterrichts werden dabei in Beziehung zu den Erfahrungsbereichen der Schülerinnen und Schüler gesetzt und im Sinne der Anwendungsorientierung für ein umfassendes Konzept vom Lehren und Lernen von Mathematik genutzt. Insbesondere durch die Planung und die Durchführung mathematikdidaktischer Experimente lernen die Studierenden, didaktische Fragestellungen angemessen anzugehen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu nutzen, auf die eigene Situation zu beziehen und Resultate kritisch hinsichtlich ihrer Aussagekraft und ihrer didaktischen Relevanz zu hinterfragen.

Wird die Bachelorarbeit im Komplementfach Mathematik durchgeführt, dann erhöht sich die Zahl der Credits auf 53.

(b) Wird Mathematik als (kleines) Fach im Kernbereich gewählt, so ist das folgende Modul im Umfang von insgesamt 6 SWS / 9 CP zu studieren:

Modul RKe1: Schulmathematische Grundlagen

6 SWS, 9 CP

Schulmathematik: Arithmetik und Algebra	2 SWS Vorlesung
Schulmathematik: Geometrie	2 SWS Vorlesung
	2 SWS Übung zu einer der beiden Veranstaltungen

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden arithmetische und algebraische bzw. geometrische Muster auf inhaltlich-anschaulichen Wegen entdeckt, analysiert und durch deren Reflexion das Beweisen elementarer Zusammenhänge als zentrale Methode der Disziplin Mathematik entwickelt. Es geht vor allem darum, mathematische Muster aufzuspüren, strukturell zu durchdringen, sie in ihren reichhaltigen Facetten angemessen und flexibel darzustellen und einfache Sachverhalte zu begründen und zu beweisen.

- (3) Näheres zum Studienaufbau und zu den Studieninhalten ist in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind. Die zu absolvierenden Prüfungen sind in § 8 dieser fachspezifischen Bestimmungen ausgewiesen.
- (4) Die in den Modulkatalogen ausgewiesenen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Modul sollen in der Regel spätestens im Semester vor dem Beginn des Moduls abgeleistet worden sein. Über Ausnahmen, die durch Verzögerungen im Prüfungsablauf entstehen, entscheidet die Veranstalterin / der Veranstalter in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 7

Bildung & Wissen

- (1) »Bildung & Wissen« gliedert sich in die drei Bereiche »Entscheidungsfeld / Praxisstudien«, »Bildung & Wissen interdisziplinär« und »Bildung & Wissen fachintegriert«.
- (2) Der Anteil des Fachs Mathematik am Bereich »Bildung & Wissen fachintegriert« beträgt 2 SWS / 2 CP, unabhängig davon, ob Mathematik als Komplementfach oder als (kleines) Fach im Kernbereich studiert wird. Die in diesem Bereich abzuleistenden SWS / CP sind in den in § 6 genannten Modulen enthalten. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Modulkatalogen, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beiliegen, ausgewiesen.
- (3) Der Bereich »Bildung & Wissen fachintegriert« bleibt im Fach Mathematik unbenotet. Die zugehörigen Leistungen sind erbracht, wenn die Lehrveranstaltungen dieses Bereichs entsprechend des Modulkatalogs erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (4) Im Bereich »Bildung & Wissen interdisziplinär« beteiligt sich das Fach Mathematik an der Ringveranstaltung zum Themenfeld Heterogenität. In Absprache mit der BiWi-Lehrkommission leistet das Fach einen inhaltlichen Beitrag zu einer Sitzung. Themen können sein: Möglichkeiten der Differenzierung, Resultate und Schlussfolgerungen aus Leistungsuntersuchungen, mathematische Eigenproduktionen, Standortbestimmungen u.Ä.. An den weiteren Elementen dieses Bereichs ist das Fach Mathematik im BrP nicht beteiligt.
- (5) An den Elementen des Bereichs »Entscheidungsfeld / Praxisphasen« im BrP ist das Fach Mathematik nicht beteiligt.

§ 8

Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Im Fach Mathematik werden die Prüfungen von Studierenden im Rahmen von Teilleistungen zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls oder im Rahmen von Modulprüfungen über die gesamten Inhalte eines Moduls abgelegt. Die Prüfungsanforderungen werden jeweils in den Modulkatalogen festgelegt, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (3) Die benoteten Prüfungen bestehen für Studierende mit Mathematik als
- a. Komplementfach aus einer mathematischen Modulprüfung über das Modul RKo3 und einer didaktischen Modulprüfung über das Modul RKe2
 - b. kleines Fach im Kernbereich aus zwei mathematischen Teilleistungen im Modul RKe1.
- Alle anderen Prüfungen bleiben unbenotet.
- (4) Die mathematische Modulprüfung über das Modul RKe3 wird durch eine 4-stündige schriftliche Prüfung abgelegt. Die Teilleistungen im Modul RKe1 werden durch je eine 2-stündige Klausur absolviert.
- (5) Die didaktische Modulprüfung über das Modul RKe2 wird durch eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung absolviert.
- (6) Die Bachelorarbeit (Thesis) wird in der Regel im Kernfach geschrieben. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss des Kernfachs auch in dem Komplementfach angefertigt werden. Über die Möglichkeit, im Komplementfach Mathematik die Bachelorarbeit anzufertigen, entscheidet zudem der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Mathematik im Einzelfall.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von 120 CP aufgenommen werden, darin sind die 8 CP, die durch die Ableistung von Praktika erworben werden müssen, enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers an den Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen Bachelorarbeit bis zu 12 Wochen betragen.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; sie begründen jedoch keinen Anspruch.
- (9) Näheres regeln die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (PO-BAMod-LB) der Universität Dortmund und der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Mathematik.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Teilleistungen und Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) Näheres regelt der § 9 der PO-BAMod-LB.

§ 10

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Credits im Fach Mathematik werden durch Modulabschlüsse erworben. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn die im Modulkatalog aufgeführten Leistungen erbracht wurden.
- (2) Alles Weitere regeln § 16 der PO-BAMod-LB der Universität Dortmund und der Prüfungsausschuss „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Mathematik.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses des Fachbereichs Mathematik vom 19. April 2006.

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Master-Prüfungsordnung (MPO)

für den Studiengang

Polymerwissenschaften

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474) hat die Universität Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	84
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	84
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	84
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen	85
§ 7 Organisation der Prüfungen	85
§ 8 Prüfungsausschuss	86
§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	87
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	87
§ 11 Leistungspunkte	88
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten	88
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	89
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	89
II. Masterprüfung	90
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen	90
§ 17 Zulassung zu den Prüfungen	91
§ 18 Durchführung von Prüfungen	92
§ 19 Klausurarbeiten	92
§ 20 Mündliche Prüfungen	93
§ 21 Forschungsprojekt	93
§ 22 Module	94
§ 23 Master-Arbeit	94
§ 24 Zulassung zur Master-Arbeit	95
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit	95
§ 26 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit	96
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung	97
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote	97
§ 29 Diploma Supplement	98
§ 30 Zusatzmodule	98
III. Schlussbestimmungen	98
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	98
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	98
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung	99

Anlage 1: Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Anlage 2: ECTS-Notensystem

Anlage 3: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Polymerwissenschaften des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen, und des Fachbereiches Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums im Master-Studiengang Polymerwissenschaften.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von Fachwissen, Methodenkompetenzen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme mit den Methoden der Polymerchemie, der Polymerphysik und der Ingenieurwissenschaften wissenschaftlich zu lösen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges sowie die Namen der beiden beteiligten Hochschulen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums in Chemie mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5.
- (2) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird gemäß der von der Kultusministerkonferenz aufgestellten Liste "Ausländische Bachelor-Grade und entsprechende erste Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzungen für ingenieurwissenschaftliche Postgraduierten – Studiengänge deutscher Technischer Universitäten" oder bei gleichwertigen Leistungen eine Zulassung erteilt. Zusätzlich sind deutsche Sprachkenntnisse gemäß den Ordnungen der beteiligten Hochschulen zum Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang nachzuweisen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss, der mindestens einem Bachelor entspricht, können nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO) für den Studiengang Polymerwissenschaften zugelassen werden.

§ 4**Immatrikulation**

- (1) Die Studierenden immatrikulieren sich an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder an der Universität Dortmund. Die entsprechende Hochschule stellt nach Abschluss des Studiums das Master-Zeugnis aus.
- (2) Die Studierenden nehmen auch an Lehrveranstaltungen des Studienganges Polymerwissenschaften an der jeweils anderen Hochschule teil.

§ 5**Regelstudienzeit; Studienumfang**

Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang umfasst zwei Jahre und schließt die Anfertigung der Master-Arbeit ein. Der Studienumfang für den Master-Studiengang beträgt ca. 1.800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6**Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen.
- (3) Die Master-Prüfung umfasst die Modulprüfungen, ein Forschungsprojekt sowie die Master-Arbeit mit Abschlusskolloquium.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit soll im zweiten Studienjahr so rechtzeitig ausgegeben werden, dass die Master-Arbeit vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit stattfinden.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Master-Studiengang einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des zweiten Studienjahrs abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von bestimmten Personen (Ehegatte, Ehegattin, eingetragene/r Lebenspartner/in, in gerader Linie Verwandte/r oder ersten Grades Verschwägte/n) sind zu berücksichtigen.

§ 7**Organisation der Prüfungen**

- (1) Die Studierenden melden sich beim Prüfungsamt der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, zu den Prüfungen an.

- (2) Der prüfende Hochschullehrer/Hochschullehrerin meldet die Prüfungsergebnisse an das Prüfungsamt, bei dem sich der Student/die Studentin angemeldet hat.
- (3) Prüfungsleistungen, die an der jeweils anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschulen. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Professorin oder Professor der jeweils anderen Hochschule als die oder der Vorsitzende sein. Von den zwei weiteren Professorinnen/Professoren muss eine/einer von der Fachhochschule Gelsenkirchen und die/der andere von der Universität Dortmund stammen. Dasselbe gilt für die beiden studentischen Mitglieder. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er jährlich die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Master-Arbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin/ der Kandidat die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Master-Arbeit erfolgen.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an beiden Hochschulen können Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden.
- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- (3) Über die Anrechnung nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 11

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gem. § 13 Abs. 1 bestanden ist.
- (2) Im Master-Studiengang Polymerwissenschaften wird ein Leistungspunktesystem (credit point system) eingeführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (credit points, CP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Im Master-Studiengang werden für die Module insgesamt 75 Leistungspunkte, für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsprojekts 15 Leistungspunkte, für die Master-Arbeit inklusive Abschlusskolloquium 30 Leistungspunkte vergeben. Für jedes Modul wird im Zeugnis sowohl die Anzahl der erreichten Leistungspunkte als auch die Note ausgewiesen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf ein Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

§ 13

Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsregelung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus dem Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich kann einmalig durch ein Modul aus dem Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich ersetzt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Master-Arbeit und das Kolloquium dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gem. § 13 Abs. 2 ausgleichbar, ist das Studium endgültig nicht bestanden und es erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Sind nach dem ersten Studienjahr weniger als 75% der Prüfungsleistungen bestanden, wird der Prüfling zu einem Beratungsgespräch eingeladen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Master-Arbeit nicht fristgerecht einreicht. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Stu-

dentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht die Studentin/ der Student, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. Masterprüfung

§ 16

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in den unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden beiden Prüfungszeiträumen statt. Die Prüfungszeiträume umfassen jeweils vier Wochen nach Ende bzw. vor Beginn eines Semesters. Zusätzlich kann ein weiterer Prüfungstermin für jede Prüfung im Studienjahr festgelegt werden.
- (3) Die Prüfungen werden in der Regel als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten vorzustellen ist. Die Prüferin/ der Prüfer ist außerdem berechtigt, bis zu 25% der zu erbringenden Prüfungsleistungen in Form von semesterbegleitenden Leistungen zu prüfen. Er/ sie legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Werden bei Modulen, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen, Teilleistungen in unterschiedlichen Prüfungsformen geprüft, so ergibt sich die Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelleistungen, wobei die Gewichtung entsprechend der jeweils aufzuwendenden Semesterwochenstunden erfolgt.

- (5) Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 17

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund oder der Fachhochschule Gelsenkirchen für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorlegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- bzw. Masterprüfung.
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.

§ 18**Durchführung von Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin, die Prüfungsart (mündlich oder schriftlich) sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 16 Absatz 3.
- (3) Die Studentin/ der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 19**Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen (Klausurarbeiten) soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit einschlägigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung gilt § 18 Abs. 2.
- (3) Bei Modulprüfungen, in denen mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, werden die Prüfungsaufgaben von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt. Die Anteile des jeweiligen Faches an den in der Klausur zu erzielenden Punkten ergeben sich hierbei entsprechend der für die einzelnen Fachgebiete aufzuwendenden Semesterwochenstunden. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Wegen der Besonderheit eines Fachgebiets kann der Prüfungsausschuss aber auch bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 3 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers,

die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (6) Dem Studenten/ der Studentin ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Für Modulprüfungen, die mehrere Fachgebiete umfassen, gilt eine Regelung entsprechend §19 Abs. 3. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21

Forschungsprojekt

- (1) Im Forschungsprojekt soll die Studentin/ der Student in aktuelle Forschungsprojekte der Hochschulen eingebunden werden und dadurch Kenntnisse in der Anwendung neuester Methoden auf dem Gebiet der Polymerwissenschaften sowie deren publikationsgerechter Dokumentation erwerben. Das Forschungsprojekt schließt die Teilnahme an Fachseminaren der beteiligten Forschungseinrichtungen ein. Für das Forschungsprojekt wird eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer als Betreuerin/ Betreuer benannt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- (3) Das Forschungsprojekt schließt mit einem schriftlichen Bericht sowie einer Präsentation. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die/der Lehrende vorab den Projektbericht mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

- (4) Die Bewertung der Prüfungsleistung (Projektbericht und Präsentation) ist der Studentin/ dem Studenten nach der Präsentation mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 12 entsprechend.

§ 22 Module

- (1) Im Master-Studiengang sind für die folgenden Module Prüfungen abzulegen, bei denen in Summe 90 Leistungspunkte erreicht werden können:

Modul	Leistungspunkte
Polymerchemie	8
Polymerisationskatalyse	4
Kolloid- und Grenzflächenchemie	9
Polymerphysik	8
Polymerthermodynamik	4
Industrial rheology of polymer melts	4
Werkstoffkunde Polymere	4
Methoden der Werkstoffprüfung	4
Polymerreaktionstechnik	4
Polymerverfahrenstechnik	8
Forschungsprojekt	15
Technische Wahlpflichtmodule	12
Nicht-technische Wahlpflichtmodule	6

- (2) Nähere Informationen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen befinden sich in der **Anlage 1** sowie im Modulhandbuch. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtfächern wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Hat ein Student/ eine Studentin ein Modul des Wahlpflichtbereiches bereits im Bachelor-Studiengang belegt und wurde dieses dort kreditiert, so kann es im Masterstudiengang nicht nochmals kreditiert werden.

§ 23

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 9 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Master-Arbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Master-Arbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule

durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Arbeit zu machen.

- (3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Masterstudiums gemäß § 23 bestanden hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Master-Arbeit erteilt werden, wenn 85 von 90 Leistungspunkten erworben wurden und höchstens ein Modul fehlt. Das fehlende Modul sollte das Thema der Master-Arbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master-Arbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Master-Arbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Arbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit

- (1) Die Ausgabe der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Master-

Arbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Master-Arbeit bis zur Abgabe) beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens 14 Tage vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/ der Betreuer der Master-Arbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Master-Arbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Die Master-Arbeit ist in einer abschließenden maximal 30-minütigen mündlichen Präsentation vorzustellen und zu diskutieren. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die Betreuerin/ der Betreuer vorab die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat.
- (6) Für die Master-Arbeit inklusive Präsentation werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (7) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Master-Arbeit sein. Die/der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Pro-

fessor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Die Bewertung der Master-Arbeit ist der/dem Studierenden spätestens zwei Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 90 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Zusätzlich enthält die englische Übersetzung des Zeugnisses die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (siehe Anlage 2). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach §7, Abs.3 bzw. §10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel, in dem die Teilnoten aus Modulprüfungen, Forschungsprojekt und Master-Arbeit entsprechend der jeweils erzielten Kreditpunkte gewichtet werden.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29**Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 30**Zusatzmodule**

Die Studentin/ der Student kann sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

III. Schlussbestimmungen**§ 31****Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32**Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studen-

tin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Dortmund in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund vom 24. Januar 2007 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 2. Mai 2007.

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage 1: Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

	Modul	CP	Modulbestandteile bei mehreren Lehrveranstaltungen	Umfang (SWS)
	Pflichtmodule			
1	Polymerchemie	8		2V + 1S 3P
2	Polymerisationskatalyse	4		2V + 1S
3	Kolloid- und Grenzflächenchemie	9	Kolloidchemie Oberflächenchemie und -analytik	2V + 1Ü 2V + 1Ü + 1S
4	Polymerphysik	8		2V + 1Ü + 3P
5	Polymerthermodynamik	4		2V + 1Ü
6	Industrial Rheology of Polymer Melts	4		2V + 1Ü
7	Werkstoffkunde Polymere	4		2V + 1Ü
8	Methoden der Werkstoffprüfung	4		2V + 1P
9	Polymerreaktionstechnik	4		2V + 1Ü
10	Polymerverfahrenstechnik	8	Polymerprozesstechnik Aufarbeitung von Polymeren	2V + 2Ü 1V+ 1Ü
11	Forschungsprojekt	15		(12 Wochen)
	Technische Wahlpflichtmodule			
12	Kunststoffverarbeitung und -prüfung	8	Kunststoffverarbeitung Bauteilprüfung	2V + 1Ü 2V+1P
13	Innovative Polymere	4		2V + 1Ü
14	Polymers as tools in separation science	4		2V + 1Ü
15	Polymer Modelling	4		2V + 1P

Anlage 3:

Studienverlaufsplan

Module	Modul- verantwortliche	Hochschule	SWS	Bemerkung	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4.Semester						
					V	S	Ü	P	□	CP	V	S	Ü	P	□	CP	V	S	Ü	P	□	CP							
Werkstoffkunde Polymere	Planitz-Penno	Recklinghausen	3	Pflicht	2		1		3	4																			Master Thesis
Methoden der Werkstoffprüfung	Frenz	Recklinghausen	3	Pflicht	2				1	3	4																		
Polymerchemie	Koch	Recklinghausen	6	Pflicht	2	1			3	6	8																		
Polymerthermodynamik	Sadowski	Dortmund	3	Pflicht	2		1		3	4																			
Polymerreaktionstechnik	Agar	Dortmund	3	Pflicht	2		1		3	4																			
Kolloid- und Grenzflächenchemie	Rehage	Dortmund	7	Pflicht	2		1		3	4*	2	1	1		4	5*													
Polymerphysik	Sadowski	Dortmund	6	Pflicht							2		1	3	6	8													
Polymerisationskatalyse	Roll	Recklinghausen	3	Pflicht							2	1			3	4													
Forschungsprojekt (12 Wochen) **	alle	RE/DO		Pflicht												11*											4*		
Polymerverfahrenstechnik	Walzel	Dortmund	6	Pflicht													3		3		6	8							
Industrial Rheology of Polymer Melts	Laun	Dortmund	3	Pflicht													2	1			3	4							
Technische Wahlpflichtfächer	alle	Recklinghausen	9	Wahlpflicht												4												8	
Nichttechnische Wahlpflichtfächer ***	alle	RE/DO	6	Wahlpflicht																								6	
Summe Kreditpunkte											28					32											30		
90 credits für Lehrveranstaltungen														30 credits															

* wird nach Abschluss des Moduls gemeinsam kreditiert
 ** am Ende des 2. Studienseesters in geblockter Form
 *** aus dem gesamten Angebot der beteiligten Hochschulen wählbar

**Sechste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.)
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
Angewandte Sprachwissenschaften
der Universität Dortmund
vom 03.07.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz- HFG) vom 01.01.2007 hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) der Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 24. September 2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2001 S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. August 2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2005 S. 1-2), wird wie folgt geändert:

(1) In **§ 1 Abs. 1**, werden der 1. und 2. Satz, sowie die Buchstaben a.- e. gestrichen und dafür folgender Text gesetzt:

„Für die Einschreibung sind Kompetenzen in der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen, nachzuweisen. Dieser Nachweis wird im Regelfall durch Vorlage eines Abiturzeugnisses erbracht, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre mindestens mit der Note „gut“ (11 Punkte) abgeschlossen wurde. Der Nachweis kann hilfsweise durch die Bescheinigung eines Sprachtests (Cambridge ESOL: Note A bei FCE oder Note „bestanden“ bei CAE oder CPE; TOEFL: Mindestpunktzahl von 550 im schriftlichen Test mit der Note 5,0 im Test „Written English“ oder eine Mindestpunktzahl von 80 bei TOEFL iBT; IELTS: Mindestnote von 7,5 mit einer Mindestnote von 6,0 in jedem Teil; APIEL: Mindestnote von 3 [= bestanden]) erbracht werden.“

2.) **§ 14 Abs. 1 Satz 2** sowie **§ 14 Abs. 4 Satz 2** werden jeweils ersetzt durch:

„Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt bis zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit beim Zentrum für Studienangelegenheiten der Universität Dortmund. Ausnahmeregelungen für einzelne Lehrveranstaltungen können nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gefunden werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 02.07.2007 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 20.06.2007

Dortmund, 03.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker